



Sachlicher Teilplan Windenergie



**der Regionalen Planungsgemeinschaft
Nordthüringen**



Umweltbericht

**Entwurf
zur 3. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
vom 01.09.2025 bis einschließlich 03.11.2025**

**Umweltbericht zum
Sachlichen Teilplan Windenergie**

**Entwurf
zur 3. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
vom 01.09.2025 bis einschließlich 03.11.2025**

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
PV-Beschluss Nr. 09/03/2025 vom 18.06.2025**

1.	Anlass und Rahmenbedingungen	1
1.1	Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung	1
1.1.1	Rechtsgrundlagen und Zweck der Umweltprüfung	1
1.1.2	Inhalt und Methode der Umweltprüfung	2
1.1.3	Datengrundlage und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ..	5
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Sachlichen Teilplanes Windenergie	5
1.3	Planrelevante Ziele des Umweltschutzes / Klimarelevanz	7
1.4	Monitoringbericht	9
2.	Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.1	Mensch	11
2.2	Boden / Fläche	12
2.3	Wasser	13
2.4	Klima / Luft	14
2.5	Biologische Vielfalt / Flora / Fauna	15
2.6	Landschaft	16
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8	Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Sachlicher Teilplan Windenergie	19
2.9	Klimawandel	20
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.1	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie	21
3.1.1	Mensch	21
3.1.2	Boden / Fläche	22
3.1.3	Wasser	22
3.1.4	Klima / Luft	22
3.1.5	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	22
3.1.6	Landschaft	23
3.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
3.1.8	Übersicht der möglichen erheblichen Wirkung auf die Umweltmerkmale	24
3.2	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen	27
4.	Verträglichkeit bezüglich der Natura-2000-Gebiete	29
4.1	Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik	29
4.2	Beschreibung der Natura-2000-Gebiete	29
4.3	Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete	30
5.	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	34
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Literaturverzeichnis	37
	Anhang	40

TABELLEN

Tabelle 01	Schutzgutbezogene Wirkeffekte – Vorranggebiete Windenergie	7
Tabelle 02	Planrelevante Umweltziele	7
Tabelle 03	Monitoring der Umweltindikatoren im Bereich des Ausbaus der Windenergie (RP 2012, E-RP 2018, E STPW 2022, E-STPW 2025).....	10
Tabelle 04	Übersicht Vorranggebiete Windenergie mit möglicher erheblicher Wirkung der Einzelfestlegung auf Umweltmerkmale / mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale	24
Tabelle 05	Überblick über die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete.....	30
Tabelle 06	Umweltindikatoren zur Überwachung des Ausbaus der Windenergie	34

ABBILDUNGEN

Abbildung 01	Umweltkompass – Schema zur Ermittlung der Erheblichkeit im Kontext von Festlegungs- auswirkungen und Bedeutung / Sensibilität betroffener Gebiete	3
--------------	--	---

1. Anlass und Rahmenbedingungen

1.1 Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung

1.1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck der Umweltprüfung

Durch die Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 25.03.2015 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2015 ist das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen eingeleitet worden.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürLPlG eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG einen gesonderten Teil der Begründung des Regionalplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Regionalplan gemäß § 9 Abs. 2 ROG mit zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung und ihre Dokumentation im Umweltbericht ist ein kontinuierlicher Prozess, der unter der frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen Umweltbelange zu nachhaltigeren Lösungen und mehr Transparenz in der planerischen Entscheidungsfindung beitragen soll (vgl. Europäische Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme). Der Umweltbericht zum Regionalplan kann auch als Informationsgrundlage zur umweltbezogenen Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung von regionalplanerischen Festlegungen in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 7 Abs. 6 ROG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG die Verträglichkeit des Planes mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura-2000-Gebiete – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) – sicherzustellen. Die sich daraus ergebenden Prüferfordernisse werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ROG mit der Umweltprüfung als Trägerverfahren verbunden und in das Gesamtverfahren der Regionalplanänderung integriert. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen zur eigentlichen Umweltprüfung werden die ermittelten Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes eigenständig nachvollziehbar dokumentiert.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einschließlich der Umweltverbände in einem zweistufigen Verfahrensschritt (Scoping-Termin am 25.09.2015 im Landesverwaltungsamt Weimar / erweiterte Beteiligung vom 15.04. bis 19.05.2016). Dabei wurden der Umfang und der Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen, insbesondere der Vorstellung der Planungsabsichten sowie der bereits erkannten räumlichen Konfliktpotenziale und der schwerpunktmäßig zu prüfenden Planinhalte, der Prüfmethode und fachrelevanter raumbezogener Umweltziele festgelegt → **Anhang 2 und 3**. Die von den Beteiligten eingegangenen Stellungnahmen werden hierbei berücksichtigt.

Die Überwachung (Monitoring) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG beinhaltet Maßnahmen, die bei der Umsetzung des Regionalplanes dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln und bei Erforderlichkeit geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten → **5**.

Im Falle einer Umweltprüfung ist gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der dargelegt ist, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen werden, in welcher Weise der Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung berücksichtigt werden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Regionalplanes entscheidungserheblich sind.

Am 30.05.2018 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen den 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen gebilligt (PV-Beschluss Nr. 33/01/2018). Nach Durchführung einer 1. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in 2018 wurde zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den ursprünglichen Abschnitt 3.2.2 des Regionalplans Nordthüringen „Vorranggebiete Windenergie“ als eigenständigen Sachlichen Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 ROG weiterzuführen (PV-Beschluss Nr. 26/04/2022). Räumlich umfasst der Sachliche Teilplan Windenergie das Gebiet der gesamten Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen. Die im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen (Stand 13.07.2022) eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und unter Berücksichtigung der zwischen-

zeitlich eingetretenen Änderungen der Rechtslage auf Bundes- und Landesebene ein 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen (Stand 18.06.2025) erarbeitet. Zu den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen gehören unter anderem § 2 des EEG 2023, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sowie die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), das für alle Bundesländer konkrete quantitative Flächenziele (Flächenbeitragswerte) bestimmt. In Thüringen werden regionalisierte Werte im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, geändert durch die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, als Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen in der Zielbestimmung **⇒ LEP, 5.2.7 V** verbindlich vorgegeben. Danach beträgt das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung für die Planungsregion Nordthüringen, das bis zum 31.12.2027 auszuweisen ist, 2,5 % der Fläche der Planungsregion. Mithin sind mindestens 9.058 ha als Vorranggebiete Windenergie **⇒ LEP, 5.2.9 V** auszuweisen. Mit Erreichen der Flächenziele (nach Genehmigung und Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen) entfällt die Privilegierung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten. Würden die gesetzlichen Flächenvorgaben nicht fristgerecht erreicht, wären WEA dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

1.1.2 Inhalt und Methode der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind die normativen Bestandteile – Ziele der Raumordnung ohne Begründungen – des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) **⇒ 1.2**. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Plan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Ein wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar und von Bedeutung sind. Angenommen werden kann dies z.B. bei denjenigen verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen, die den Rahmen für ein künftig zu genehmigendes UVP-pflichtiges Vorhaben setzen (vgl. Art. 3 Abs. 2a Richtlinie 2001/42/EG).

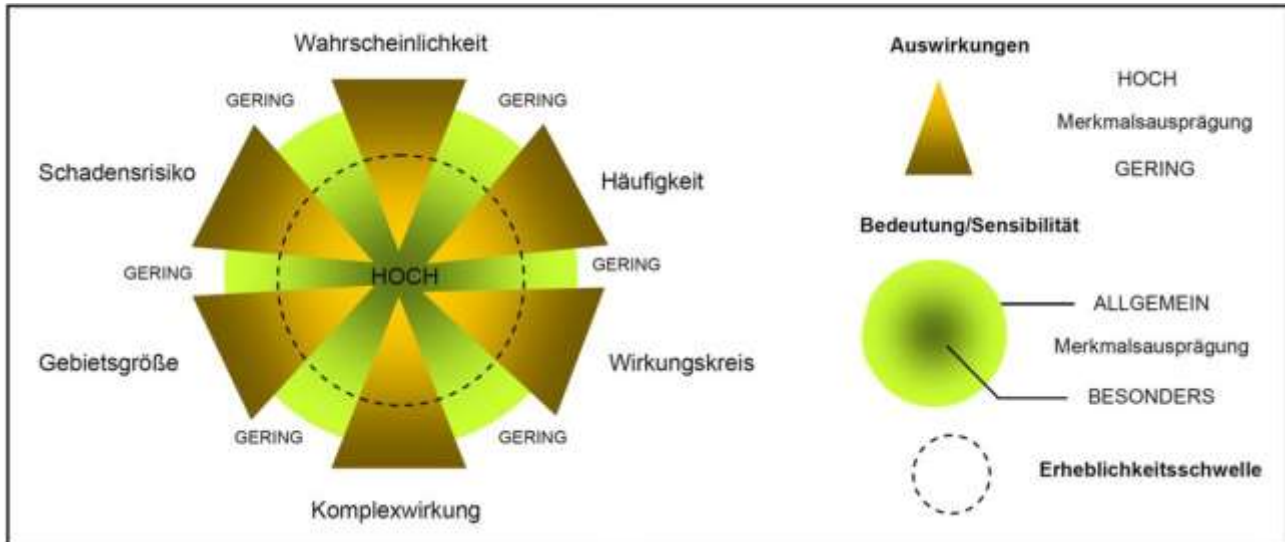
Betrachtungsraum für die Umweltprüfung ist in der Regel die Planungsregion Nordthüringen, es sei denn, es muss mit relevanten Umweltauswirkungen auch außerhalb der Planungsregion (mittelbare Wirkungen) gerechnet werden. In diesem Fall werden mögliche Auswirkungen mit geprüft.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes in angemessener Weise gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Ergebnisse bzw. Informationen bereits vorliegender umweltbezogener Planungen oder Programme werden bei inhaltlicher Eignung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes – soweit möglich und sinnvoll – einbezogen. In diesem Sinne (Abschichtung) wird die Umweltprüfung auf erkennbare zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 ROG).

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt schutzgutbezogen. Es werden in diesem Zusammenhang auch die vorhandenen Vorbelastungen betrachtet, denen hinsichtlich der Bewertung des Bestandes Relevanz zukommt. Des Weiteren werden die Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz in die Betrachtung einbezogen, die durch die Regelungen des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen erheblich beeinflusst werden können. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Gebiete) **⇒ 4**.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Kontext von möglichen Festlegungsauswirkungen und der Bedeutung / Sensibilität des betroffenen Gebietes in Bezug auf den Erhalt eines hohen Umweltschutzniveaus **⇒ Abbildung 01**.

Abbildung 01 Umweltkompass – Schema zur Ermittlung der Erheblichkeit im Kontext von Festlegungsauswirkungen und Bedeutung / Sensibilität betroffener Gebiete



Eigene Darstellung

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wurde entsprechend der maßstabsbezogenen Regelungstiefe des Sachlichen Teilplanes Windenergie bzw. dem Detaillierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen Rechnung getragen. Die Integration dieses Schutzaspektes erfolgte einerseits durch eine festlegungsspezifische Berücksichtigung im planungsmethodischen Konzept (Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen und Einzelfallkriterien) und andererseits durch einen populations-/lebensraumbasierten Prüfansatz im Rahmen der Umweltprüfung (artspezifische Dichtezentren / Habitat-Kernzonen als Prüfkriterium / Umweltmerkmal). Zusätzlich wurde bei entsprechenden Hinweisen standort- und festlegungsabhängig in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine einzelfallbezogene Gefährdungsabschätzung vorgenommen (z.B. beim außergebietlichen Artenschutz der Artengruppe Fledermäuse). Aufgrund der besonderen Bindungswirkung der Vorranggebiete Windenergie bildete dieser Festlegungstyp einen Prüfungsschwerpunkt ⇒ **1.2**. Generell ist die artenschutzfachliche Prüftiefe (einschließlich der Bestimmung evtl. erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher vorhaben- bzw. projektspezifischer Auswirkungen eingeschränkt. Die maßstabsbezogene Auseinandersetzung entbindet andere Planungs- und Vorhabenträger in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren daher explizit nicht davon, artenschutzfachliche Erfordernisse im Rahmen ihrer Verfahren einzustellen bzw. zu prüfen (Abschichtung).

Den Bewertungsmaßstab bilden dafür die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für die jeweiligen Schutzgüter festgelegten Umweltziele ⇒ **1.3**. Die schutzgutbezogene Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie erfolgt verbalargumentativ überwiegend auf der Basis einer qualitativ zusammenfassenden Betrachtung von Einzelbewertungen. Diese resultieren aus einer formalisierten Prüfabfolge, welche eine nachvollziehbare und vergleichbare Dokumentation des Ermittlungsvorganges und der subsumierten Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen gestattet ⇒ **Anhang 7 und 8**.

Die Beurteilung der Erheblichkeit einer Einzelfestlegung hängt insbesondere davon ab,

- welchen Schutzwert die jeweils voraussichtlich betroffenen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Funktion und Bedeutung für den Erhalt eines hohen Umweltschutzniveaus haben,
- ob umweltbezogene Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und anderer formaler Zielsetzungen betroffen sind,
- welche Vorbelastungen vorhanden sind bzw.
- inwieweit festgestellte Umweltauswirkungen durch Konkretisierung bzw. Anpassung der jeweiligen Vorhaben auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden können.

Ermittelt wird dies anhand der zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden / Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,

einschließlich weiterer regionalplanerisch relevanter Belange des Umweltschutzes (z.B. Natura-2000-Gebiete, Klimawandel). Das mit dem Raumordnungsgesetz 2017 neu eingeführte Schutzgut „Fläche“ ist hinsichtlich der umweltbezogenen Bewertung als ambivalent zu beurteilen, da es neben dem Schutzgutcharakter gleichzeitig auch ein relevanter Parameter zur Quantifizierung möglicher Wirkfaktoren ist. Aufgrund dieses Zusammenhanges und einer gewissen inhaltlichen Kausalität (Änderung der Flächennutzung = Änderung der Bodennutzung) wird das Schutzgut „Fläche“ zusammen mit dem Schutzgut „Boden“ betrachtet. Als ein übergeordnetes Umweltmerkmal wird es im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern / Umweltmerkmalen (vgl. unten) aber nur in seiner Gesamtgröße erfasst.

Methodisch erfolgt die Ermittlung möglicher Auswirkungen durch eine einfache Differenzierung der Umweltmerkmale hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion. Dabei wird unterschieden in:

- allgemeine Merkmale, die sich auf eine weitgehend intakte Umwelt ohne spezifische Standortausprägungen beziehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei Gebieten mit allgemeinen Merkmalen nur bei einer großflächigen Beanspruchung anzunehmen und ⇒ **Anhang 7**
- besondere Merkmale, die auch durch weniger großräumige Vorhaben aufgrund ihrer spezifischen Bedeutung bzw. Sensibilität erheblich beeinträchtigt werden können ⇒ **Anhang 8**.

Folgende Einstufungen sind für die Bewertung von Festlegungen möglich:

- Umweltauswirkungen nicht relevant – Die möglichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind bereits vorhanden bzw. sie sind festlegungsspezifisch nicht relevant (kein relevanter Wirkungspfad). Vorbelastungen verstärken die ermittelten Auswirkungen nicht. Zudem sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Umweltauswirkungen vorhanden – Es sind Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Sie werden aber nicht als erheblich eingestuft oder ihre mögliche Erheblichkeit wird durch die Festlegung nicht präjudiziert und kann auf der nachfolgenden Ebene im Zuge der Vorhabenkonkretisierung weitgehend ausgeschlossen werden. Es besteht auf der Festlegungsfläche / Wirkzone bereits schutzgutbezogen eine beurteilungsrelevante Vorbelastung. Schutzgebiete sind zwar betroffen, aber ohne relevante Auswirkung auf die rechtlich festgesetzten Ziele der Gebiete.
- Umweltauswirkungen erheblich – Es sind Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden und diese werden als voraussichtlich erheblich eingestuft. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt zu relativieren oder kann durch eine nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen bzw. durch Minderung der Beeinträchtigungen signifikant reduziert werden. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen.

Die Alternativbetrachtung ist methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes. Durch Hinweise bzgl. methodischer Grundlagen zu Festlegungen des Sachlichen Teilplanes Windenergie wird die Möglichkeit alternativer Variantenbetrachtungen bzw. die Einbeziehung umweltbezogener Ausweisungskriterien aufgezeigt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden insoweit betrachtet, als sie unter Berücksichtigung der Planziele und des Geltungsbereiches des Sachlichen Teilplanes Windenergie als sinnvolle und zweckentsprechende Alternative in Frage kommen.

Die Betrachtung einzelner Festlegungen ermöglicht sowohl die festlegungs- als auch die schutzgutbezogene Bewertung des Regionalplanes in Gänze und die kumulative Bewertung einzelner Teilräume ⇒ **3**. Bestandteil der Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen sind auch die positiv zu beurteilenden Umweltfolgen, wie z.B. zum Schutz des Freiraumes oder zum Hochwasserschutz bzw. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung bzw. Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen ⇒ **3.2**. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Entwicklung des Umweltzustandes ohne Planänderung eintreten würde ⇒ **2.8**.

Neu in die Betrachtungen aufgenommen wird die Berücksichtigung der möglichen Folgen des Klimawandels. Dieses Erfordernis ergibt sich als Konsequenz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und ⇒ **LEP, 5.1**. Auch wenn dieser umweltbezogene Schutzaspekt nicht explizit als Bestandteil der Umweltprüfung genannt wird, so ist die Aufnahme und Integration dieses neuen Sachverhaltes in das Prüfverfahren geboten, um der generellen Zielstellung einer nachhaltigen Raumplanung gerecht werden zu können. Die Bewertung der möglichen Folgen des Klimawandels für den zukünftigen Umweltzustand ist keine selbständige Prüfung eines neuen umweltbezogenen Sachverhaltes, sondern ein integraler Bestandteil der Umweltprüfung. Sie bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter, die nach aktuellem Wissensstand (Daten und Analysen der Thüringer Klimaagentur / Klimaschutz- und Anpassungskonzepte) eine Betroffenheit gegenüber den Folgen des Klimawandels nach jetzigem Sachstand relativ sicher nahelegen. In Anlehnung an die gewählte Bewertungsmethodik (s.o.) wird nach allgemeiner und besonderer Betroffenheit der einzelnen Umweltfaktoren/-merkmale unterschieden. Eine allgemeine Betroffenheit liegt vor, wenn bestimmte Klimasignale (z.B. steigende Jahresmitteltemperatur) darauf hindeuten, dass zukünftig eine relevante Betroffenheit eines besonderen Umweltfaktors/-merkmals (im Sinne eines wachsenden Schutz- oder Kompensationsbedürfnisses) zu erwarten ist (z.B. Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse). Eine besondere Betroffenheit wird angenommen, wenn

durch die Datenlage bereits eine konkrete räumliche Signifikanz (z.B. definierte Gefährdungsgebiete – Raumtyp mit hohem Anpassungsbedarf bzgl. Kühlung von Gebäuden) nachgewiesen werden kann. Das heißt, die Umweltfaktoren/-merkmale dienen entweder der möglichen Kompensation der Folgen des Klimawandels (Anpassungskapazität) oder sie unterliegen einem zunehmenden / zusätzlichen Beeinträchtigungsrisiko. In beiden Fällen steigt die Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene abgeschichtet werden. Allerdings wäre eine Festlegung mit Zielcharakter nicht letztabgewogen, wenn sie wegen massiv entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Daher hat der Plangeber auf Basis der Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, erarbeitet von der Fachabteilung für Naturschutz im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), August 2023, diese Belange bereits grundlegend mit in die Abwägung eingestellt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können.

Die Natura-2000-Gebiete werden auf räumliche Überschneidungen mit Darstellungen des Sachlichen Teilplanes untersucht, darüberhinausgehend nur für den Einzelfall, wenn konkrete Informationen vorliegen, die auf funktionale Zusammenhänge im Umfeld schließen ließen (Umgebungsschutz). Nach Analyse der verfügbaren Datengrundlagen wird in einem Zwischenschritt die voraussichtliche Konfliktsituation bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Zweck des jeweiligen Natura-2000-Gebietes bewertet (Beurteilung der Konfliktsituation). Im Konfliktfall wird im Rahmen der Koordinierung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche geprüft, ob unter Berücksichtigung anderer relevanter Belange und des gesamtplanerischen Konzeptes eine Konfliktmediation möglich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ⇒ 4 ist die zusammenfassende Feststellung, ob regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Erhaltungsziele führen können oder diese auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wurde der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme wurde anschließend entschieden, ob weitere Prüfschritte notwendig sind. Die Entscheidung wurde begründet und der zuständigen Naturschutzbehörde übermittelt.

In der Summe der hier aufgeführten Betrachtungsaspekte ergeben sich die Anforderungen an das durchzuführende Monitoring ⇒ 5 und die Beurteilung der Auswirkungen des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie auf die Umwelt in Bezug auf die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus ⇒ 6.

1.1.3 Datengrundlage und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Der generalisierte Betrachtungsmaßstab der Raumordnung und der fehlende unmittelbare Projektbezug regionalplanerischer Festlegungen erschweren eine einheitliche Handhabung aller zur Bewertung der Umweltauswirkungen vorliegenden Umweltinformationen.

Unter Beteiligung der umweltbezogenen Behörden und Verbände ⇒ Anhang 2 wurden die Umweltinformationen bestimmt, die eine sachgerechte Beurteilung der wesentlichen Umweltaspekte und eine einheitliche methodische Vorgehensweise im Rahmen der Umweltprüfung für den Sachlichen Teilplan Windenergie gewährleisten. Verwendet wurden in erster Linie die Umweltinformationen, welche flächendeckend digital vorliegen und eine relevante Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter ermöglichen. Zusätzlich wurde im Einzelfall auf bereits erstellte Unterlagen (z.B. bei Planverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) zur Beurteilung spezifischer Problemlagen zurückgegriffen. Die für den Umweltbericht verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis und im Anhang aufgelistet. Darüber hinaus werden sämtliche umweltbezogenen Hinweise aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gesichtet und in Abhängigkeit ihrer Bedeutung bzw. Relevanz für die Umweltprüfung in den Umweltbericht eingestellt.

Im Zuge der Abschichtung verbleibt ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen (einschließlich nach § 16 ThürNatG) im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Sachlichen Teilplanes Windenergie

Der Regionalplan Nordthüringen ist gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung (§ 1 ROG), den

Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) und aus dem Landesentwicklungsprogramm (§ 5 Abs. 1 ThürLPIG) zu entwickeln. Als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsprogrammes legt der Regionalplan die beabsichtigte räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

Damit bestimmt er den Rahmen für eine zusammenfassende, übergeordnete räumliche Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen und trägt durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Raumfunktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei.

Gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen, der Fachplanung und den Kommunen der Planungsregion nimmt der Regionalplan Nordthüringen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eine rahmensetzende Koordinierungsfunktion wahr. Die Bauleitpläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden der Planungsregion beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind dabei in der Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm sind Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben ⇒ **LEP, 5.2.9 V**. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.

Mit den im Kriterienkatalog ⇒ **Sachlicher Teilplan Windenergie, Anlage 1** festgelegten Freihaltezonen sowie Einzelfallkriterien, werden umfangreiche konfliktrelevante Belange, einschließlich der Umweltbelange, in die Ausweisungsmethodik eingestellt und im Sinne der Konfliktvermeidung beachtet bzw. berücksichtigt. Bezogen auf das Schutzgut Mensch und hier im Besonderen für die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen hat der Plangeber unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung von immer größeren und leistungsstärkeren Anlagen den Mindestabstand zur Siedlung aus Vorsorgegründen gegenüber den, im Regionalplan 2012 festgelegten Vorranggebieten erhöht. Trotzdem können im Einzelfall aufgrund der konkreten standörtlichen Situation erhebliche Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei entsprechenden Hinweisen erfolgten zusätzliche Recherchen hinsichtlich möglicher Gefährdungssituationen. Hierzu wurden unter anderem die aktuellen Genehmigungen im Rahmen des Vollzuges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgewertet und Standortkenntnisse in die Überarbeitung bestehender und neu ausgewiesener Vorranggebiete eingestellt.

Einen prüfungsbezogenen Schwerpunkt bildete die Sicherung der artenschutzfachlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG. Die rahmensetzende Wirkung des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie und der maßstabsbezogene Abstraktionsgrad lassen keine vorhaben-/projektspezifische Bewertung der Windenergienutzung in Bezug auf einzelnen Anlagen zu. Um eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes trotzdem sicherstellen zu können, wurde gemäß den methodischen Erläuterungen in ⇒ **1.1.2** ein dreistufiges Vorgehen gewählt, welches ein der Regelungstiefe und des Maßstabs des Regionalplans/Sachlichen Teilplans Windenergie angemessenes Maß an Konfliktvermeidung sicherstellt. Dies beinhaltet die

- planungsmethodische Integration ⇒ **Sachlicher Teilplan Windenergie, Anlage 1**,
- Integration in die Umweltprüfung über einen populations-/lebensraumbasierten Prüfansatz ⇒ **Anhang 8** (avifaunistische Dichtezentren, Habitatkernzonen) und eine
- einzelfallbezogene Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Für Nordthüringen bleiben nach teilweiser Überarbeitung der Vorranggebietsabgrenzungen, einschließlich einer Verschiebung innerhalb der Gemarkungsgrenzen, alle Standorte – bis auf einen (W-9 Dünwald/Hüpstedt) – aus dem Regionalplan 2012 erhalten. Daraus ergibt sich für die bestehenden Vorranggebiete ein umfassendes Repowering-Potenzial (d.h. bestehende Anlagen werden durch leistungsstärkere ersetzt). Durch die Nutzung bestehender infrastruktureller Erschließungsvoraussetzungen wird bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen unter anderem die Flächeninanspruchnahme reduziert. Darüber hinaus werden sechs neue Vorranggebiete in drei der vier Landkreise ausgewiesen. Die in den 44 Vorranggebieten Windenergie ausgewiesene Fläche beträgt 9.881,6 ha und entspricht dem Flächenumfang der in den Karten dargestellten Gebiete. Da sich in 31 der 44 Vorranggebiete z.B. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 18 ThürNatG, Straßen und Leitungstrassen befinden, wurde deren Flächeninanspruchnahme mit 56 ha ermittelt, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bei Abzug dieser Flächen verbleibt mit 9.825,6 ha ein Flächenanteil von 2,67 % der Planungsregionsfläche.

Die mit der Ausweisung verbundenen Wirkeffekte (Wirkfaktoren/Auswirkungen) sind in ⇒ **Tabelle 01** dargestellt. Es handelt es sich im Wesentlichen um

- visuelle Beeinträchtigungen mit Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Mensch,
- Lärmimmissionen und ihren Folgewirkungen insbesondere auf Klima / Luft, Flora / Fauna und Menschen sowie

- artspezifische Gefährdungen.

Die voraussichtlichen Wirkzonen der Festlegung, die über die eigentliche Festlegungsfläche hinausgehen, werden bereits innerhalb der Ausweisungsmethodik berücksichtigt.

Tabelle 01 Schutzgutbezogene Wirkeffekte – Vorranggebiete Windenergie

Wirkeffekte	Schutzgut						
	Mensch	Boden / Fläche	Wasser	Klima / Luft	Flora / Fauna / Biologische Vielfalt	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Flächeninanspruchnahme (FI) / Lebensraumtzug (LE)	○	●	○	○	●	●	●
Verlust und Vertreibung von Avifauna / Fledermäusen (Avi)	○	○	○	○	●●	○	○
Visuelle Beeinträchtigung (VisB)	●●	○	○	○	○	●●	●
Zerschneidung (ZS)	●	○	○	○	●	●	○
Lärm- und Lichtimmissionen (IM)	●●	○	○	○	●	○	○

●● Umweltauswirkungen in der Regel anzunehmen: zu berücksichtigendes Schutzgut (Untersuchungsschwerpunkt)

● Umweltauswirkungen im Einzelfall möglich: zu berücksichtigendes Schutzgut

○ In der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen: Schutzgut nicht zu berücksichtigen

Da mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie die Erzeugung regenerativer Energien gefördert werden soll, sind auch positive Umweltwirkungen der Festlegung in Bezug auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Mit Stand vom 31.12.2024 sind in Nordthüringen 285 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 629,20 MW an das Stromnetz angeschlossen. Die Ausweisungsmethodik zur Ermittlung von Vorranggebieten beinhaltet aufgrund der Wirkung der Gebiete als Eignungsgebiete in Verbindung mit der Forderung nach minimierten Konfliktwirkungen eine durchgehende Alternativbetrachtung im Sinne einer schrittweisen Optimierung des Gesamtkonzeptes nach dem Ausschlussprinzip. Die Minimierung möglicher Konflikte durch das Ausschlussprinzip hat bei der Auswahl der Gebiete auch zur Folge, dass das verbleibende Potenzial für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die oben aufgeführten relevanten Wirkeffekte vergleichsweise gering ist ⇒ **Sachlicher Teilplan Windenergie, Z 3-4.**

1.3 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes / Klimarelevanz

Damit die zu prüfenden Festlegungen des Sachlichen Teilplans Windenergie einschließlich der Standortalternativen bewertet und miteinander verglichen sowie im Sinne der Umweltvorsorge optimiert werden können, ist ein Zielsystem notwendig, das schutzgutbezogene Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung festlegt (Anhang I, Pkt. e Richtlinie 2001/42/EG.). Deshalb wurden auf der Grundlage einschlägiger Fachgesetze und des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 relevante Umweltziele bestimmt, die für den Sachlichen Teilplan Windenergie von Bedeutung sind ⇒ **Tabelle 02.**

Ziele des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Dies sind insbesondere Aussagen, die für ein Schutzgut das zu erhaltende oder zu erreichende Niveau angeben und/oder Aussagen zu den hierfür erforderlichen Maßnahmen. Von Bedeutung sind Ziele des Umweltschutzes, wenn ihnen im Einzelfall eine sachliche Relevanz zukommt, sie daher für die Inhalte des Regionalplanes eine Rolle spielen können. Die Umweltprüfung wendet daher bestehende Umweltziele als Prüfmaßstab an.

Tabelle 02 Planrelevante Umweltziele

Umweltziele	Quellen
1 Schutzgutübergreifend	
Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Erhalt einer großräumig, übergreifenden Freiraumstruktur	– § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG – § 1 Abs. 2 bis 4 ThürLPIG – § 4 Abs. 1 und 2 ThürLPIG – § 1 Abs. 3 BNatSchG – § 1 Nr. 5 ThürWaldG – LEP, 6.1

Umweltziele	Quellen
Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	– § 1 Abs. 1 BImSchG – § 2 Abs. 2 ROG – § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 1 BNatSchG – § 1 WHG – § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG
2 Mensch	
Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung sowie Minderung vorhandener Belastungen; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität und Schutz ruhiger Gebiete	– § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG – §§ 1, 45 und 50 BImSchG i.V.m. TA Luft und TA Lärm
Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten	– § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 2 ThürLPIG – § 1 Nr. 6 und § 2 Nr. 4 ThürWaldG – § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG – § 21 Nr. 5 ThürNatG
3 Boden und Fläche	
Sicherung der Böden, ihrer Funktion und ihrer Nutzbarkeit durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen, Renaturierung versiegelter Flächen; Verringerung der Flächeninanspruchnahme	– § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 8 und 13 ThürLPIG – § 1a Abs. 2 BauGB – §§ 2, 7 und 17 Abs. 2 BBodSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG – § 2 Abs. 1 BNatSchG – LEP, 6.2.1
4 Wasser	
Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen	– § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 13 ThürLPIG – § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG – §§ 1, 5 und 6 WHG – § 25 ThürWG – Art. 1 und 4 EU-WRRL – LEP, 6.4.1
Vorbeugender Hochwasserschutz	– § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 14 ThürLPIG – § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG – LEP, 6.4.2
5 Klima und Luft	
Klimaschutz und Anpassung an die Folgen der Klimakrise; Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung.	– § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 6 ROG – § 3 KSG – § 1 Abs. 4 Nr. 8 und 12 ThürLPIG – §§ 3 und 10 ThürKlimaG – § 1 EEG 2023 – § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG – LEP, 5.1.1 – § 1 und 9 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)
6 Biologische Vielfalt / Flora und Fauna	
Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume / Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität	– § 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 9 ThürLPIG – § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 Nr. 5 sowie §§ 20 bis 34 BNatSchG – § 8 Abs. 2 ThürNatG – §§ 1 und 2 ThürWaldG – LEP, 6.1.1
7 Landschaft	

Umweltziele	Quellen
Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft (gewachsene Kulturlandschaft)	– § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 2 ThürLPIG – § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG – § 1 Nr. 6 und § 2 Nr. 4 ThürWaldG – LEP, 1.2.1 / 1.2.3 – § 21 Nr. 5 ThürNatG
Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft sind so gering wie möglich zu halten	– § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG – § 1 Abs. 4 Nr. 9 ThürLPIG – § 1 Abs. 5 BNatSchG – LEP, 6.1.4
8 Kultur und sonstige Sachgüter	
Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern	– §§ 1 und 7 ThürDSchG – § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG – § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG – LEP, 1.2.1 / 1.2.3

Die Ziele des Umweltschutzes finden Berücksichtigung bei der Festlegung von besonderen Umweltmerkmalen im Sinne von Erheblichkeitskriterien und der Bewertung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Durch ihre konkrete Verortung im Zuge der Einzelprüfungen ⇒ **1.1.2** werden sie so zu einem regionalisierten Bewertungsmaßstab ⇒ **Anhang 7**. Weiterhin bieten sie eine Beurteilungsgrundlage zur vorsorgenden Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bei der Planung.

Klimarelevanz

Ein weiteres umweltbezogenes Planungsziel ergibt sich aus den Anforderungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieses Planungsziel ist unter anderem in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankert und im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als landesplanerisches Erfordernis benannt ⇒ **LEP, 5.1**. Hierbei handelt es sich streng genommen nicht um ein Umweltziel im klassischen Sinn. Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels hängt insbesondere von einer möglichen Betroffenheit bzw. Vulnerabilität einzelner Schutzgüter ab. Diese Betroffenheit / Vulnerabilität ergibt sich nicht durch die Empfindlichkeit / Bedeutung eines Schutzgutes in Bezug auf einen konkreten Nutzungsanspruch, sondern bezieht sich auf ein bestimmtes Klimasignal, d.h. die zu erwartende Veränderung eines bestimmten Klimaparameters in einem zukünftigen Projektionszeitraum. Dabei spielen Trendentwicklungen (z.B. Zunahme von Extremereignissen oder Intensitäten) ebenso eine Rolle, wie z.B. die Feststellung einer generellen Betroffenheit. Anhand der Verwendung verschiedener gleichberechtigter Klimamodelle (Ensembleansatz) können die Zukunftsprojektionen klimatischer Parameter mit einer Bandbreite der möglichen Entwicklung angegeben werden. Dadurch besitzt die so generierte Datenbasis im Gegensatz zu den umweltbezogenen Schutzgütern eine höhere Variabilität. Insofern sind die Anforderungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht in ein oder zwei klar definierte Umweltziele zu fassen, sondern diese Anforderungen wirken auf die Umweltziele selbst. Das heißt, der mögliche Bedeutungszuwachs bzw. die zunehmende Empfindlichkeit eines Schutzgutes bildet den Bewertungsmaßstab in Bezug auf relevante Anpassungserfordernisse an den Klimawandel. Daher erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung über eine einfache klimabezogene Wertzuordnung möglicher betroffener Umweltmerkmale/-faktoren. Diese Zuordnung findet auf der Basis vorliegender Erkenntnisse und im Sinne einer umweltvorsorgenden Planung statt. Im Einzelfall werden für die Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen zusätzliche, klimafolgenrelevante Umweltmerkmale als Bewertungskriterium aufgenommen. Auch die Beeinflussbarkeit der Ursachen des Klimawandels ist mit den regionalplanerischen Instrumenten nur bedingt gegeben und die Wirkprozesse sehr langwierig. Die Einbeziehung dieser raumrelevanten Belange erfolgt aber sowohl durch die Integration bei den Umweltzielen ⇒ **Tabelle 02, Umweltziele 1, 2 und 5** als auch bei den Planinstrumenten (z.B. Vorranggebiete Windenergie).

1.4 Monitoringbericht

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche, bei der Umweltprüfung des Regionalplanes 2012 und den weiteren Entwurfsplanungen 2018 (Regionalplan), 2022 und 2025 (Sachlicher Teilplan Windenergie) nicht ermittelten bzw. erkannten / erkennbaren und daher nicht berücksichtigten Umweltauswirkungen, die einen signifikanten Einfluss auf die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus haben können. Als unvorhergesehene Umweltauswirkungen kommen nur signifikante Veränderungen der Schutzgüter in Frage, mit denen auf Grund der damals vorliegenden Informationen nicht oder nicht in der entsprechenden Intensität gerechnet werden konnte.

Der Betrachtungszeitraum orientiert sich dabei an dem üblichen Geltungszeitraum eines Regionalplanes von 10 bis 15 Jahren. Gemäß § 5 Abs. 6 ThürLPlIG muss der Regionalplan spätestens nach sieben Jahren überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Soweit Ziele des Landesentwicklungsprogrammes geändert wurden, muss der Regionalplan den neuen Zielen angepasst werden. Dies war vorliegend mit der 1. Änderung des dem Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (veröffentlicht am 30.08.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12/2024) der Fall und im Zusammenhang mit den 2022/23 stattgefundenen umfangreichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblicher Grund für die Erarbeitung des neuen Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie. Bezugsjahr für die Überprüfung ist demnach das Jahr der Beschlussfassung des geltenden Regionalplanes 2012. Demzufolge ist die Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nur für den Zeitraum von 2012 bis 2025 zu bewerten. Diese Evaluierung wird daher im Planungsprozess laufend fortgeführt und aktualisiert.

Im Umweltbericht zum Regionalplan 2012 wurden für das Monitoring bestimmte Umweltleitindikatoren festgelegt, die eine Beobachtung des Umweltzustandes bei Verwirklichung des Regionalplanes ermöglichen sollen. Mit der eigenständigen Bearbeitung des Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen werden zwei weitere Indikatoren definiert, die bezüglich möglicher negativer Umweltauswirkungen beim Ausbau der Windenergie überwacht werden sollen. Zum einen ist dies der Indikator „Anteil/Flächenausdehnung Vorranggebiete Windenergie“, zum anderen der Indikator „Angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe“. Die zunehmende Höhe der Windenergieanlagen kann eine veränderte Wirkung auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (z. B. Schattenwurf, Befeuern), aber auch auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt sowie Flora und Fauna (z. B. durch veränderte Kollisionsrisiken) haben.

In Tabelle 03 ist die Entwicklung der definierten Umweltindikatoren im Bereich des Ausbaus der Windenergie von 2012 bis 2025 dargestellt.

Tabelle 03 Monitoring der Umweltindikatoren im Bereich des Ausbaus der Windenergie (RP 2012, E-RP 2018, E-STPW 2022, E-STPW 2025)

Indikator	Einheit	RP 2012	E-RP 2018	E STPW 2022	E-STPW 2025	Trend 2012-2015
Anteil/Flächenausdehnung Vorranggebiete Windenergie	absolut (ha)	2.048	4.427	4.450	9.825,6	↑
	anteilig (%)	0,6	1,2 %	1,21	2,67	
Angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe	in m	bis 150	196 bis 212 m	240	250	↑

Beide Indikatoren weisen einen starken Anstieg auf.

Die Zunahme der Flächenausdehnung der Vorranggebiete Windenergie zwischen dem RP 2012 und dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen 2025 muss als sehr hoch bewertet werden (Steigerung um 80%). Einerseits werden durch den starken Ausbau der Windenergie zusätzliche negative Umweltauswirkungen (Schallemissionen, Schattenwurf, Versiegelung, Schädigung der Fauna, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) erzeugt, andererseits liegt der Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse und trägt wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele und damit zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels bei (= indirekte positive Umweltauswirkungen durch Minimierung der Treibhausgasemissionen). Insofern wird die Zunahme der Flächenausdehnung der Vorranggebiete Windenergie als neutral eingeschätzt, da es hierdurch sowohl zu negativen als auch positiven Umweltauswirkungen kommt.

Seit Inkrafttreten des Regionalplanes Nordthüringen 2012 haben sich die Gesamthöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlagen in einem Maße vergrößert, mit dem bei der Umweltprüfung nicht gerechnet wurde. Noch im Jahr 2012 wurde eine Gesamthöhe von 150 m angenommen. Die derzeit in Thüringen errichteten Anlagen haben regelmäßig eine Gesamthöhe von ca. 250 m. Damit können insbesondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt, Fauna und Flora sowie Landschaft verbunden sein. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die neuen Anlagenhöhen entsprechend beurteilt und berücksichtigt, so dass auf Ebene der Regionalplanung üblicherweise nicht von zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) nimmt die aktuelle neue Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf und berücksichtigt dementsprechend weitreichendere Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

In diesem Kapitel werden die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen gemäß Anhang I, Pkt. b Richtlinie 2001/42/EG sowie sämtliche derzeitigen für den Sachlichen Teilplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes beziehen (Richtlinie 2001/42/EG, Anhang I, Pkt. d), dargestellt. Die Darstellungen erfolgen im Wesentlichen auf der Grundlage von Veröffentlichungen und Zuarbeiten der zuständigen Thüringer Ministerien und Landesbehörden mit Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten.

2.1 Mensch

Die Planungsregion Nordthüringen hatte am 30.06.2024 einen Bevölkerungsstand von 352.714 Einwohnern bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 96 Einwohnern pro km². Raumstrukturell hat die Planungsregion Anteil an drei Raumkategorien entsprechend **⇒ LEP, 1.1** (Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen, Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen und Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben), aus denen sich die Siedlungskonzentrationen Nordhausen (Oberzentrum) und Mühlhausen (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen als Mittelzentren herausheben. Ansonsten wird die Planungsregion von Kleinstädten und ländlichen Gemeinden geprägt.

Erholungswirksame Gebiete in der Planungsregion sind das Eichsfeld, der Südharz einschließlich des Harzvorlandes, das Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldene Aue, der Hainich, die Hainleite und die Hohe Schrecke. Die meisten Kur- und Erholungsorte befinden sich in oder unmittelbar in der Nähe dieser Gebiete. Wälder und Gewässer in der Nähe von höherrangigen zentralen Orten (z.B. Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen), von Heilbädern (z.B. Heilbad Heiligenstadt oder Bad Frankenhausen), Kur- und Erholungsorten sowie in den o.g. erholungswirksamen Gebieten besitzen eine relevante Erholungsfunktion.

Luftverunreinigungen können direkt oder indirekt (durch Umweltveränderungen) die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Die Belastung durch Luftverunreinigungen hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten geändert. In den 1970er und 1980er Jahren dominierten die smogrelevanten Schwefeldioxid- und Staubbelastungen. Durch den Rückgang der industriellen Emissionen und Emissionen aus der Energieerzeugung (z.B. Verringerung des Hausbrandes, neue Kraftwerkstechnologien usw.) nahm die Luftschadstoffbelastung ab (TMLNU 2004). Im Gegenzug zur Verringerung z.B. der industriell bzw. energieträgerbedingten Schwefeldioxidemissionen nahm der verkehrsbedingte Emissionsanteil (z.B. durch die Luftschadstoffe wie Stickoxide und Partikelstaub) zu. Um diese Belastungen weiter zu begrenzen und die Luftqualität nachhaltig zu verbessern beschlossen die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union am 21.05.2008 die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG). Diese Richtlinie konsolidiert bestehende Regelungen und etabliert verbindliche Grenzwerte für eine Reihe gesundheitlicher Luftschadstoffe wie Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Stickstoffoxide und Ozon. Durch die Einführung spezifischer Überwachungs- und Berichtspflichten werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Luftqualität kontinuierlich zu kontrollieren und bei Überschreitungen unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Neufassung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa erschien im Oktober 2024 (RL 2024/2881) und legt vor allem verschärfte Grenzwerte fest und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Luftqualitätspläne zu erstellen.

Lärm ist eine der Umweltbelastungen, welche den Menschen in Gesundheit und in der Lebensqualität am unmittelbarsten beeinträchtigen. Betrachtet man die Gesamtbelastung, so stellt der Verkehrslärm die dominierende Geräuschquelle dar.

Eine von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie durchgeführte Studie zur Geräuschbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr in Thüringen zeigt ein differenziertes Bild. Während die Spitzenwerte der Lärmbelastungen von den Bundesfernstraßen ausgingen (über 65 dB (A) am Tag und über 55 dB (A) in der Nacht), so wird der Verkehr auf Gemeindestraßen am häufigsten als dominanter Lärmverursacher wahrgenommen (am Tag zu 62 % und in der Nacht zu 48 %). Die Betroffenheit durch Straßenverkehrslärm ist dabei erheblich größer als durch den Schienenverkehrslärm, wobei auf der Schiene hohe Spitzenwerte auftreten können (75 dB (A)). Technische Verbesserungen haben zwar zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen pro Fahrzeug geführt, doch wurde dieser Effekt durch einen Anstieg des Verkehrsaufkommens oftmals kompensiert. (TMLNU 2004)

Durch den fortschreitenden Ausbau des Verkehrsnetzes wurden und werden auch Verkehrsströme geändert, so dass eine differenzierte Bewertung der Lärmbelastungen im Einzelnen noch relativ schwierig ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Lärmbelastung im Bereich hochfrequentierter Trassen ein erhebliches Ausmaß annimmt, insbesondere dann, wenn diese Trassen Siedlungsgebiete mit Wohnfunktionen (z.B.

bei Ortsdurchfahrten) oder Freiräume mit Erholungsfunktionen durchqueren.

Insgesamt zeigt sich, dass besonders die vom Verkehr ausgehenden Immissionen zu teilträumlich erheblichen Umweltbelastungen im Bereich größerer Siedlungsbereiche und stark frequentierter Verkehrsstrassen führen. Zu den vorbelasteten Räumen sind die Bundesautobahnen BAB A 38 und A 71 und die Siedlungsschwerpunkte Nordhausen und Umland, Mühlhausen und Umland, B 4 sowie B 247 mit den anliegenden Zentralen Orten zu zählen.

Hingegen liegen die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg hat bei einem Abstand ab 700 m zu einer Windenergieanlage (2,4 MW) ermittelt, dass der Infraschallpegel nur in einem geringen Umfang höher liegt, als der vom Wind erzeugte Infraschall. (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2016)

Andere wissenschaftlich geprüfte Hinweise, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung bei einer ausreichenden Entfernung darstellt, sind nicht bekannt.

Dies wurde nochmals in einer umfassenden Studienanalyse der Charité, BayCEER und dem Department Physik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg von 2022 bestätigt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wird demzufolge keine zusätzliche Lärmbelastung der Bevölkerung erwartet. (Koch, Holzheu & Hundhausen 2022)

Die visuellen Beeinträchtigungen hängen besonders von der Empfindlichkeit der umgebenden Landschaft ab. Besonders weiträumige, exponierte und offene Räume weisen eine besonders hohe Empfindlichkeit auf. Negative Effekte auf das Schutzgut Mensch – im Sinne einer visuellen Beeinträchtigung – können von Windenergieanlagen, Antennenmasten, Stromkabeltrassen, Ortsumfahrungen, aber auch von großflächigen Gewerbeanlagen, ausgehen. Besonders in Räumen mit hoher Landschaftsbildqualität, hoher Erholungseignung sowie Ausstattung mit kulturellen Sachgütern können visuelle Beeinträchtigungen vorliegen. Daher fließen die Landschaftsbildeinheiten entsprechend der „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ bei der Bewertung der regionalplanerischen Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ein. Die Daten liefern einen allgemeinen und homogenen Überblick über die Summe der Indikatoren wie Reliefenergie, Gewässer, Wälder, Landnutzungsvielfalt, kleinräumige Landwirtschaft, Wahrnehmbarkeit der Kulturerbestandorte, Naturnähe und weitere Landschaftselemente.

2.2 Boden / Fläche

Boden erfüllt als ein wichtiges Naturgut eine Vielzahl von Funktionen und erbringt bedeutende Leistungen innerhalb des Naturhaushaltes und für den Menschen. Boden ist eine nicht erneuerbare oder vermehrbare Ressource. Das Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BBodSchG) beschreibt folgende wesentliche Funktionen dieser Naturkomponente:

- natürliche Bodenfunktionen,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen.

Boden hat weiterhin folgende Funktionen:

- (besondere) Lebensraumfunktion (Flora, Fauna, Mensch),
- Regelungsfunktion (Regulativ innerhalb ökosystemarer Prozesse),
- Produktionsfunktion (Land- und Forstwirtschaft).

Die ertragreichsten Böden befinden sich in Nordthüringen in den großen Auebereichen (Goldene Aue, westliche Unstrut-Helme-Aue) sowie im Innerthüringer Ackerhügelland (Lößauflagen bzw. -überlagerungen). Sie weisen Böden mit hoher biotischer Ertragsfähigkeit auf. Ansonsten dominieren aus regionaler Sicht Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.

Seltene Böden in der Planungsregion Nordthüringen sind vor allem die Riedböden des Thüringer Beckens (Schwarzgleye, Anmoorgleye auf älteren holozänen Sedimenten und Moorgleye in den Niederungen), Nieder- und Hochmoorböden in den Hochlagen des Harzes sowie Gips- und Gipsschluffrendzinen der Zechsteingürtel Kyffhäuser und Harz.

Bei der Betrachtung der „Fläche“ wird der Schwerpunkt vor allem auf die potenzielle Flächenversiegelung und/oder Neuinanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung und somit auf den Verlust der Verfügbarkeit des Schutzguts Boden gelegt. Fläche für sich alleine stellt jedoch kein eigenständiges Schutzgut dar, sondern ist

als Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung zu verstehen. Daher können die Schutzgüter Boden und Fläche nicht unabhängig voneinander behandelt werden. (Kamp, Nolte 2018)

Die Betrachtung des Schutzguts Boden zielt vornehmlich auf die qualitative Ebene ab. Das Schutzgut Fläche wird aufgrund seiner Eigenschaft der Inanspruchnahme vornehmlich als quantitativ interpretiert. (Karrenstein 2019)

Vorbelastungen liegen in der Inanspruchnahme für Siedlungen und Verkehrsfläche. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (38.691 ha; TLS 31.12.2023) an der Gesamtfläche der Region beträgt 10,5 %. Auch durch Rohstoffabbau kommt es zu Flächeninanspruchnahme von Boden.

Mit der zum Teil intensiven agrarischen Nutzung des Bodens (ca. 60 %) sind auch verschiedene Belastungsfaktoren verbunden, die mehr oder weniger unmittelbar nutzungsbedingt sind und auf das Schutzgut Boden wirken. Durch Regulierung des Wasserhaushaltes (Meliorationen), Stoffeinträge (z.B. mineralische Düngung) oder eine nur zeitweise oder geringe Bodenbedeckung kann es zu ungewollten Stoffanreicherungen, -austrägen oder -verlagerungen kommen. Eine übermäßige Anreicherung z.B. von Stickstoff im Boden erhöht auch die Gefahr des Austrages in Grund- und Oberflächenwasser. Wobei der Umfang einer Stickstoffanreicherung im Boden nicht nur von der Landwirtschaft abhängt, sondern auch auf Immissionen z.B. durch Industrie und Verkehr zurückzuführen ist. Auch die standort- und fachgerechte Applikation der Stoffe, der natürliche Nährstoffgehalt des Bodens und andere Faktoren beeinflussen die jeweilige Gefährdung bzw. Belastung.

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen lässt sich in direkte und indirekte Flächennutzung unterteilen. Die direkte Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf die Standorte der Anlagen selbst, einschließlich Fundament, Kranstellflächen und Zufahrtswege. Dieser Bedarf liegt gerade mal bei rund 500 m². Der gesamte Flächenverbrauch, inklusive indirekte Flächennutzung wie Zufahrtswege, liegt typischerweise zwischen 0,2 und 0,5 ha pro Anlage, je nach Turmhöhe, Fundamentart sowie notwendige Zuwegung. (Enercity 2024)

Demgegenüber steht die gesamte Fläche der Vorranggebiete Windenergie. Tatsächlich wird nur ein Bruchteil der Fläche für die eigentliche Windenergieanlage beansprucht. Der überwiegende Teil bleibt weiterhin nutzbar, beispielsweise für Landwirtschaft oder forstwirtschaftliche Zwecke. Der Flächenverbrauch pro Anlage macht häufig weniger als 2 % der Fläche des gesamten Vorranggebietes aus.

2.3 Wasser

„Intakte Gewässer stehen maßgeblich für Klimaschutz und Biodiversität. Das Ziel, unsere Gewässer als wertvollen Lebensraum für Pflanzen sowie Tiere und als Erlebnisraum für uns Menschen zurückzugewinnen, ist auch infolge der jahrzehntelangen Überprägung und Belastung der Gewässer durch den Menschen eine gewaltige Aufgabe.“ (Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 bis 2027).

Diese Bewirtschaftungsstrategie fußt auf der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 22.12.2000 (WRRL). Diese Richtlinie ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, zuletzt novelliert am 22.12.2023, in nationales Recht umgesetzt. Danach sind entsprechend § 6 Abs. 1 Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften. Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) regelt im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL die landesinternen Zuständigkeiten für den Freistaat Thüringen.

Das wasserwirtschaftliche Handeln verlangt langfristige Strategien, an denen die Gesetze, Konzeptionen und baulichen Projekte auszurichten sind. Die EG-WRRL gibt hierzu Bewirtschaftungszyklen vor:

- erster Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2009 bis 21.12.2015,
- zweiter Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2015 bis 21.12.2021,
- dritter Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2021 bis 21.12.2027.

In Anlehnung hieran wurde für den Zeitraum 2022 bis 2027 ein Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz sowie ein Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz erarbeitet. Im Landesprogramm Gewässerschutz ist der aktuelle Zustand der Gewässer sowie die Maßnahmen und Strategien zum Gewässerschutz zusammengestellt. Das Programm informiert über die Auswahl der Maßnahmen. Mit dem Landesprogramm Hochwasserschutz liegt ein Fahrplan für Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement vor.

Wasser ist als Bestandteil der unbelebten Umwelt gleichwohl ein lebensnotwendiges Naturgut und aufgrund seiner Variabilität und seiner engen Verknüpfung mit anderen Naturgütern dynamisch an den Kreislaufprozessen des Naturhaushaltes beteiligt. Neben den ökologischen Funktionen spielen die Nutzfunktionen eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. der Bedeutung dieses Naturgutes. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zielt auf den Erhalt folgender wesentlicher Funktionen:

- Ökologische Funktionen (biotische Lebensgrundlage, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und wassergeprägter Ökosysteme, Wasserreinhaltung / Selbstregulation),
- Wasserrückhalt (Hochwasserschutz) und
- nachhaltige ortsnahe Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser).

Weitere relevante Nutzungsfunktionen des Wassers sind die Erholungsfunktion sowie die Funktion als Energieträger und Transportmedium.

Nordthüringen ist in zwei Klimabereiche geteilt, in das Zentrale Mittelgebirge und Harz sowie das Süddeutsche Becken und Hügelland. Das Klima im Zentralen Mittelgebirge und Harz ist bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig kühl und besonders bei West- und Nordwestlagen feucht. Es treten in den Höhenlagen jährliche durchschnittliche Niederschlagsmengen bis zu 1.059 mm auf (TLUG, Klimaagentur 2018). Im Südharz befindet sich deshalb auch die Trinkwassertalsperre Neustadt, die der Versorgung der Stadt Nordhausen dient. In den Teilen des Thüringer Beckens, die im Klimabereich Süddeutsche Becken und Hügelland liegen, ist das Klima bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig warm und trocken.

Nordthüringen liegt in den Fließgewässereinzugsgebieten der Elbe (Unstrut) und der Weser (Leine). Die Unstrut erhält ihre Hauptzuflüsse aus dem Harz und seinem Vorland über die Zorge, Helme sowie Wipper und hat ihr größtes Einzugsgebiet im Thüringer Becken, bis sie in Sachsen-Anhalt in die Saale mündet.

Windenergieanlagen können ein potenzielles Risiko für das zu schützende Wasservorkommen darstellen. Risiken entstehen insbesondere durch die Bau- und Gründungsmaßnahmen, die Schaffung von Verkehrsflächen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs. Wird eine Windenergieanlage in einem für den Wasserschutz relevanten Bereich der Schutzzone III geplant, kann im Genehmigungsverfahren eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um den Trinkwasserschutz sicherzustellen. Zudem ist gemäß § 5 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht beim Bau solcher Anlagen zu beachten. Nach § 62 Abs. 1 WHG gelten Windenergieanlagen als Anlagen, die die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen (AwSV 2020). Durch die punktuelle Einwirkung der Anlagenstandorte wird weder von einer großräumigen Änderung des Wasserhaushalts noch von einer Erhöhung der Überschwemmungsgefahr ausgegangen. Eine Betroffenheit wasserrechtlicher Schutzgebiete der Schutzzone I und II wird durch die Ausweisungsmethodik ausgeschlossen.

2.4 Klima / Luft

Das Klima erfasst die Gesamtheit aller atmosphärischen Elemente bzw. Wettermerkmale und beschreibt damit die jeweiligen Erscheinungsformen der Atmosphäre. Es wirkt als dynamischer abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Landschaftsstruktur und die Landschaftsnutzung beeinflussen die lokalen und regionalen Ausprägungen des Klimas. Die Luft ist das Medium der Atmosphäre und ein wesentlicher Umweltfaktor. Ihr Zustand und ihre Zusammensetzung bestimmen als unmittelbare Lebensgrundlage Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Maßgebliche Betrachtungsaspekte dieses Schutzgutes sind die klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen, die ausgleichend auf das klimatische Wirkungsgefüge Einfluss nehmen und Belastungserscheinungen entgegenwirken können.

Das Klima in Nordthüringen ist als Bestandteil des globalen Klimas den anthropogen verursachten Klimaveränderungen unterworfen. Dies zeigt sich durch Niederschlagsabnahme, Zunahme der Sonnenscheindauer, allgemeine Temperaturzunahme und negativer Wasserbilanz. Weitere Auswirkungen der Klimakrise auf die Land- und Forstwirtschaft, die Biodiversität und den Naturschutz, den Tourismus und die Gesundheit sind zu erwarten.

Zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele orientiert sich das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) an den europäischen Zielvorgaben und bildet die Grundlage für das Thüringer Klimaschutzgesetz. Thüringen verabschiedete am 14.12.2018 als erstes Bundesland ein Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 3 Abs. 1 ThürKlimaG), in dem verbindliche Schutzziele festgelegt wurden und entspricht somit auch den Vorgaben zur Anpassung aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (§ 10 KAnG). Ausgehend vom Jahr 1990 soll:

bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgase um 60 bis 70 %,

bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 % und

bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 %

bezogen auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Thüringen erfolgen.

In der Planungsregion Nordthüringen stehen zur Ermittlung wichtiger Luftmessdaten fünf Messstationen zur Verfügung. Messstationen befinden sich in den beiden größten Städten der Region Nordhausen und Mühl-

hausen für städtisch und Verkehr sowie eine Station vom Typ Ländlich / Wald auf dem Possen bei Sondershausen. Es werden an den Standorten in der Regel Parameter und Kennwerte von Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub / PM10 und Ruß ermittelt. Für die Planungsregion ergibt sich nach der Datenauswertung der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie veröffentlichten Umweltdaten 2023 folgende lufthygienische Situation:

- Die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid liegen sehr weit unter den geltenden Grenzwerten ⇒ **LEP, Umweltbericht**
- die Konzentrationen von Stickstoffdioxid und Staubbiederschlägen/Schwermetalle (Arsen, Blei, Kadmium und Nickel) liegen unter den geltenden Grenzwerten ⇒ **TLUBN 2024c**
- Die Jahresmittelwerte der Immissionsgrenzwerte von Stickstoffdioxid, Ozon und Feinstaub (PM10/ PM 2,5) wird an den genannten Messstationen für das Jahr 2023 nicht überschritten ⇒ **TLUBN, 2024a**
- Seit 2014 wird die Anzahl der Überschreitungen der Tagesmittelwerte (<35 d/a) nicht überschritten. Die Anzahl der Überschreitung ist tendenziell rückläufig ⇒ **TLUBN, 2024b**

Bei der Beurteilung der klimaökologischen Ausgleichsleistung der Kaltlufteinzugsgebiete sind die Gebiete mit einer hohen und sehr hohen klimaökologischen Ausgleichsleistung in der Planungsregion relativ gleichmäßig verteilt. Diese Gebiete mit einer hohen Kaltluftvolumenstromdichte befinden sich im Südharz, Kyffhäuser, Ohmgebirge, Dün-Hainleite, Eichsfeld-Hainich und in größeren Offenlandbereichen des Thüringer Beckens. Der Flächenanteil an der Gesamtregion beträgt ca. 24 %.

Belastungen bestehen durch Unterbrechungen oder Veränderungen klimaökologischer Wirkungsgefüge (z. B. Bildung von Stadtklimaten in den größeren Siedlungsbereichen, Unterbrechung von Kaltluftbahnen usw.) sowie durch siedlungs- und verkehrsbedingte Schadstoffanreicherung der Luft. Diese Belastungsfaktoren wirken insbesondere bei Inversionswetterlagen in Städten mit Kessel-, Tal- oder Beckenlage, da sich durch den geringen Luftaustausch die im Stadtbereich ohnehin höhere Konzentration von Stäuben und Schadstoffen erheblich verstärkt. Der weiterhin zunehmende motorisierte Individual- und Güterverkehr, vorrangig entlang der Hauptverkehrsstraßen, gilt als ein wesentlicher Hauptemittent und ist ein überdurchschnittlicher Belastungsfaktor für intakte lufthygienische Verhältnisse.

Positive Wirkungen für das Schutzgut Klima/Luft gehen mit der Errichtung von Windenergieanlagen einher, da sie zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien und zur direkten Minderung von Umweltauswirkungen beim Einsatz fossiler Energieträger beitragen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erzeugt keine relevanten Wirkungspfade zu den Umweltmerkmalen „Flächen mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung“ sowie „Flächen hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse“. Umweltauswirkungen auf Waldflächen mit Klima- und Immissionsschutzfunktion werden hingegen geprüft.

2.5 Biologische Vielfalt / Flora / Fauna

Als allgemeine Zielvorgabe formuliert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 1 Abs. 1, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen so zu schützen sind, dass die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, dauerhaft gesichert sind. Zur Sicherung hochwertiger Freiräume ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und Waldflächen zu vermeiden. Ziel ist es, eine weitgehend ungestörte Entwicklung von Flora und Fauna in diesen Räumen zu ermöglichen.

Die biotische Komponente des Naturhaushaltes ist Grundlage und Ausdruck für die Art und den Zustand (Leistungsfähigkeit) eines Ökosystems. Pflanzen und Tiere bilden innerhalb dieses Systems ein regeneratives, unmittelbares Naturgut, das als Lebensgrundlage des Menschen vielfältige Funktionen beinhaltet:

- Lebensraumfunktionen,
- Regulierungs- und Stabilisierungsfunktion (Stoffumsatz),
- Ressourcen- bzw. Nutzungsfunktion (biologische „Rohstoffe“),
- Informations- und Erkenntnisfunktion (z.B. Bioindikator),
- Wohlfahrtsfunktion (z.B. Wald als Erholungsraum).

Biologische Vielfalt sichert zukünftige Handlungsoptionen bei der Gestaltung und Nutzung der Umwelt. Sie entstand bzw. entsteht durch die jeweiligen natürlichen (naturräumlichen) Bedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Grades menschlicher Beeinflussung. Art und Intensität der Nutzung sind für die Art und die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften und damit für das Maß an biologischer Vielfalt verantwortlich.

Die Planungsregion Nordthüringen gliedert sich von Nord nach Süd verlaufend in folgende Naturräume:

- Mittelgebirge mit Harz und Kyffhäuser,

- Zechsteingürtel des Südhazes bzw. Kyffhäuser,
- Nordthüringer Buntsandsteinland mit Ohmgebirge – Bleicheröder Berge (Muschelkalk-Platten und -Bergländer), im Osten Hohe Schrecke – Finne,
- Hainich – Dün – Hainleite.
- Im Westen schließt sich der Naturraum Werrabergland – Hörselberge an.
- Südlich der Hainich – Dün – Hainleite beginnt das Innerthüringer Ackerhügelland, dessen Hauptteil in der Planungsregion Mittelthüringen liegt.

Größere Auen und Niederungen kommen vor allem im Osten im Bereich der Goldenen Aue und der Helme-Unstrut-Niederung mit Übergang zur Gera-Unstrut-Niederung sowie im Süden mit der Unstrutau Mülhausen – Bad Langensalza vor.

Den größten Flächenanteil an der Planungsregion Nordthüringen weisen die Naturräume der Muschelkalk-Bergländer Hainich – Dün – Hainleite mit dem angrenzenden Werrabergland – Hörselberge, des Nordthüringer Buntsandsteinlandes sowie das Innerthüringer Ackerhügelland auf.

Um das Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora auf regionalplanerischer Ebene bewerten zu können, wurden seitens der Bundesgesetzgebung eine Reihe von Änderungen im BNatSchG neu aufgenommen. Belange des Artenschutzes, insbesondere die Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 BNatSchG), sind bei der Windenergieflächenplanung maßstabsbezogen zu betrachten. Mit der Novelle des BNatSchG 2022 sind nunmehr bundeseinheitliche Standards zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den Ausbau von Windenergieanlagen und das Repowering vorhanden (§§ 45b und 45c BNatSchG). Diese gelten aber lediglich für Genehmigungsverfahren auf Zulassungsebene und sind für übergeordnete Planungen nicht bindend. So werden u. a. im § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) für die fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Exemplaren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen abstandsbezogene Bewertungsmaßgaben formuliert (s. Anlage 1 zu § 45b Abschnitt 1 bis 5 BNatSchG).

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ein Freiraumverbundsystem ist zwar nicht identisch mit einem Biotopverbundsystem, dennoch wird auf dessen integrativer Grundlage der Wald- und Auenlebensräume das Biotopverbundsystem aufgebaut. Ein landesweites Biotopverbundsystem naturschutzfachlich zu erhalten und zu entwickeln, ist eine wesentliche Aufgabenstellung der Thüringer Biodiversitätsstrategie und zudem auf raumordnerischer Ebene ein Auftrag, der sich aus dem **⇒ LEP, 6.1.1 G** ergibt.

2.6 Landschaft

Die Bedeutung von Landschaften als zu schützendes Gut resultiert aus dem Zusammenspiel natürlicher und anthropogener Landschaftsfaktoren. Dabei bildet die Synthese der bereits dargestellten Einzelfaktoren (Schutzgüter) eine wesentliche Grundlage. Hauptanliegen nach dem § 1 Abs. 1 BNatSchG ist letztendlich der Erhalt der Individualität (Vielfalt und Eigenart) und Attraktivität (Schönheit und Heimatgefühl) gewachsener Kulturlandschaften als Basis

- einer abwechslungsreichen und lebenswerten Umwelt,
- der naturbezogenen Erholung,
- des Erhaltes kulturhistorischer Werte.

Die Beurteilung einer Landschaft wird also auch von subjektiven Faktoren bestimmt. Da sich soziale und individuelle Gesichtspunkte nicht verallgemeinern lassen, können auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel nur raumstrukturelle Merkmale (Naturraum, Nutzungsmuster, Schutzgebiete/-bereiche u.ä.) und das Merkmal Ruhe bzw. Störungsarmut (unzerschnittene, störungsarme Räume) als wesentliche Beurteilungskriterien einer Landschaft herangezogen werden. Maßgeblich finden diese Aspekte ihren Ausdruck in der Bewertung der Landschaftsbildqualität und der Erholungseignung von Landschaften.

Für das Naturerleben sind großflächig unzerschnittene, störungsarme Räume wichtig. Sie stellen eine endliche Ressource dar, die kaum wiederhergestellt werden kann. Die voranschreitende Dezimierung der unzerschnittenen, störungsarmen Räume hat also nicht nur Auswirkungen auf ökologische Wirkungsbeziehungen, sie schränkt auch die Erholungsfunktion der Landschaft ein. Nordthüringen hat Anteil an vier regional bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit mehr als 50 km² **⇒ Regionalplan, G 4-3 / ⇒ Anhang 9**. Im Einzelnen handelt es sich um die Räume:

- Hainich (über 100 km²; regionsübergreifend),
- Hohe Schrecke (über 50 km²; regionsübergreifend),
- Hainleite (über 50 km², regionsübergreifend),

- Wipperdurchbruch (über 50 km², regionsübergreifend) sowie
- Windleite (über 50 km², regionsübergreifend).

Anhand der Ausweisungsmethodik wird die Zerschneidung und der Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich gehalten, auch wenn im Jahr 2022 der Bundesgesetzgeber im Bundesnaturschutzgesetz durch eine Ergänzung des § 26 klargestellt hat, dass Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in z. B. einem Vorranggebiet Windenergie befindet. Der neu eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden, um Gebiete für Windenergie dort ausweisen zu können.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die „Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Mit den regionalen Teilflächenzielen im LEP Thüringen hat der Freistaat der Planungsregion Nordthüringen sehr hohe Werte zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vorgegeben. Diese machen es notwendig, nun auch in bisher vom Plangeber für Windenergienutzung ausgeschlossene Gebiete hineinzuplanen, um u.a. eine Überlastung anderer Regionsteile zu verhindern. In Abwägung der Gesamtsituation wird deshalb die Inanspruchnahme der Fläche als Vorranggebiet Windenergie als vertretbar angesehen.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Planungsregion Nordthüringen verfügt über einen großen und vielfältigen Bestand an Kulturdenkmälern. Zu diesen, die Landschaft und das Ortsbild prägenden Denkmälern, gehören:

- Historische Stadtkerne (mit gut erhaltenem historischen Stadtgrundriss, hoher Dichte und Qualität, historischer Bausubstanz, das Stadtbild prägenden Bauten, zum Teil erhaltener Stadtbefestigung)
- neuzeitliche Stadterweiterung (z.B. gründerzeitlicher Geschosswohnungsbau, Villenviertel, Gartenstadtsiedlungen)
- ländliche Siedlungsanlagen (z.B. zusammengesetzte Dörfer, Straßen-, Anger- und Platzdörfer)
- Sakralbauten (z.B. Klosteranlagen, bedeutende Stadtpfarrkirchen, Dorfkirchen)
- Herrschaftsbauten (z.B. mittelalterliche Burgen, Residenzschlösser der ehemaligen Kleinstaaten)
- Profanbauten (z.B. Rathäuser, Gerichtsgebäude, Schulen, Theater, Kasernen, Krankenhäuser, Kuranlagen, Sportanlagen)
- städtische Wohnbauten (z.B. Palais, Villen und Landhäuser, Etagenwohnhäuser, Siedlungsbauten)
- Zeugnisse ländlichen Bauens (z.B. Güter, Drei- und Vierseithöfe)
- Geschäfts- und Verwaltungsgebäude
- Bauten der Technik und des Verkehrs (z.B. Bergbau- und Industrieanlagen, Mühlen, Brücken, Tunnel und Verkehrswege)
- Gartendenkmale (z.B. Parkanlagen, Landschafts- und Villengärten)
- Gedenkstätten
- Bodendenkmale.

Die Fülle der Denkmale gibt Auskunft darüber, dass wichtige Kapitel deutscher Kultur- und Kunstgeschichte sowie Thüringer Geschichte mit Nordthüringen verbunden sind und wesentliche Entwicklungen der deutschen Geschichte ohne den nordthüringischen Raum nicht erfassbar sind. Gemäß dem Thüringer Denkmalschutzgesetz hat die Raumordnung die Aufgabe, bei räumlichen Entwicklungen die Denkmalpflege und den Denkmalschutz einzubeziehen. Die Erhaltung und Pflege des wertvollen Kulturgutes in Verbindung mit der Kulturlandschaft liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse und bildet die Grundvoraussetzung für die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimat. Insbesondere der Schutz und die Pflege der Bau- und Kulturdenkmale und der kulturhistorisch wertvollen Baustrukturen erfordern eine der jeweiligen Eigenart der Denkmale entsprechende Nutzung, so dass geschichtliche und soziale Bezüge ablesbar bleiben. Mit der grundsätzlichen Formulierung zum Umgebungsschutz wird auf den das Landschaftsbild prägenden Charakter von Denkmälern, die weiträumige Ausstrahlung und die damit verbundene notwendige Sicherung der Anlagen einschließlich der Wahrung von Sichtbeziehungen hingewiesen, um die Ansiedlung störender Vorhaben im Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 geänderten Regelungen des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(EEG) sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Demnach kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Dennoch ist der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Denkmale gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Oberste Denkmalschutzbehörde (Thüringer Staatskanzlei) hat diesbezüglich einen Vollzugshinweis für die Denkmalfachbehörden herausgegeben. Demnach können für die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Hierzu wurden für den Freistaat Thüringen die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale bestimmt, welche die Kriterien nach § 2 ThürDschG für die Begründung des Denkmalwerts erfüllen. Für jedes in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal wurde ein Prüfradius ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Die Prüfradien entfalten jedoch keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sollen innerhalb dieser Prüfradien Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen erforderlich. (Thüringer Staatskanzlei 2024)

In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale der Planungsregion Nordthüringen:

- Bebindorf (bei Döringsdorf) – Hülfsenberg (Kloster, Konrad-Martin-Kreuz)
- Beuren – Burg Scharfenstein
- Bornhagen – Burg Hanstein
- Effelder – Kirche
- Wachstedt – Burg Gleichenstein
- Wintzingerode – Burg Bodenstein
- Friedrichslohra – Amt Lohra, Burg
- Heringen – Schloss
- Kleinwenden – Münchenlohra, Klosterkirche
- Bad Langensalza – „Drei-Türme-Blick“: Türme der einstigen Augustiner-Kirche, des Rathauses und der Marktkirche St. Bonifacii (Wahrzeichen)
- Possen (Sondershausen) – Jagdschloss Possen, Aussichtsturm
- Sachsenburg – Oberburg, Unterburg, Burgkirche
- Sondershausen – Schlosskomplex
- Steinhäleben – Ensemble Kyffhäuserburg (mit Denkmal)
- Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis – Grünes Band Thüringen

Insbesondere wurden die durch **⇒ LEP, 1.2.3** bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung und im Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen 2018 **⇒ Z 2-1** durch Schutzbereiche unteretzten Kulturerbestandorte geprüft. Das sind in der Planungsregion Nordthüringen folgende sieben Kulturerbestandorte:

- KES-1 Bornhagen – Burg Hanstein
- KES-2 Bad Langensalza – historische Stadtanlage
- KES-3 Großlohra – Burg Lohra
- KES-4 Heringen – Schloss Heringen
- KES-5 Mühlhausen – historische Stadtanlage
- KES-6 Sondershausen – Schloss und Park
- KES-7 Steinhäleben – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal

Vorbelastungen für Kultur- und Sachgüter entstehen neben unmittelbarer Beanspruchung vor allem durch:

- Wegfall der Nutzung
- bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z.B. Erschütterungen und Immissionen durch Verkehr oder Industrie)
- ästhetische Beeinträchtigungen durch Silhouettenüberprägungen (Konkurrenz zur Solitärstellung oder Ensemblewirkung)
- optische Beeinträchtigungen von zu schützenden Gesamtanlagen einschließlich der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) als Folge von Siedlungsentwicklung,

Rohstoffabbau, Errichtung von Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen oder Neubau von Verkehrswegen

- Inanspruchnahme und Veränderung von Bereichen mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie Bodendenkmalen durch Siedlungstätigkeit, zum Teil auch land- oder forstwirtschaftliche Aktivitäten.

Hierbei handelt es sich oft um lang andauernde Prozesse, deren Wirkungen nicht sofort sichtbar werden, die aber langfristig erhebliche Gefährdungen beinhalten können. Potenzielle Gefährdungen, die als indirekte Vorbelastung des Standortes angesehen werden können, bestehen bei den Kultur- und Sachgütern, die in Überschwemmungsbereichen auf der Basis der Grenzen eines HQ₁₀₀ liegen. In Nordthüringen betrifft das vor allem die Siedlungsgebiete der Vorfluter Helme, Leine, Unstrut, Wipper und Zorge.

2.8 Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Sachlicher Teilplan Windenergie

Die Beurteilung der Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes beruht auf den einschlägigen Rechtsvorschriften (u.a. ROG, ThürLPIG, BauGB, BImSchG, EEG) und den Aussagen im LEP Thüringen 2025. Der weiteren Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes vorangestellt ist die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien – und hier insbesondere der Windenergie – durch die Vorgaben des § 2 EEG 2023, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dies ist primär die Entscheidungsgrundlage bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes und findet innerhalb der Abwägung Berücksichtigung.

Die weitere Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes würde sich bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes unter den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich) ohne Rückgriff auf ein gesamträumliches Planungskonzept vollziehen. Dabei können einzelne Windenergieanlagen oder größere Anlagenstandorte auch in vom Plangeber festgelegten Freihaltezonen liegen und dort mitunter erhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

Sobald es der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen des vorliegenden Sachlichen Teilplanes nicht gelingt, ihr zugewiesenes regionales Teilflächenzwischenziel bis zum 31.12.2027 zu erreichen, tritt ab diesem Zeitpunkt die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Was dies für die weitere Entwicklung der Umwelt bedeutet, wenn Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, kann anhand des in dokumentierten Kriterienkataloges **⇒ Sachlicher Teilplan Windenergie, Anlage 1** zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie dargestellt werden. Neben den Freihaltezonen, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, werden weitere Einzelfallkriterien geprüft. Unter anderem wird zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Überprägungen im Wohnumfeld ein Puffer von 1.000 m um vorhandene und geplante Wohn- und Mischgebiete angesetzt. Dabei besteht die Absicht, den Mindestabstand zur Wohnbebauung so weit wie möglich auch weiterhin zu gewährleisten, um dem Schutzgut Mensch in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung (Rücksichtnahmegebot) wird vollumfänglich angewendet. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB legt der Gesetzgeber für privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich fest, dass diesen Anlagen der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegensteht, wenn die Windenergieanlagen mindestens eine Entfernung zu baulichen Anlagen zu Wohnzwecken einhalten, die der zweifachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer Privilegierung der Windenergie bedeutet dies, dass Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage unter 500 m genehmigungsfähig wären. Des Weiteren werden Landschaftsschutzgebiete und Naturparke im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Artenschutzbelange werden in Form der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten beachtet, da Windenergievorhaben in Dichtezentren zu einer besonderen Gefährdung der Population führen würden. Auch werden Wälder unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie einbezogen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird bei Umsetzung des Sachlichen Teilplanes dort, wo laut Kriterienkatalog Freihaltezonen definiert sind, ausgeschlossen.

Zusammenfassend dargestellt würde die Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes zu einer uneingeschränkten Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich führen und damit zu einem ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen mit wesentlich größeren Umweltauswirkungen.

2.9 Klimawandel

Der Klimawandel und seine Folgen wurden in Thüringen bereits einschlägig publiziert. Der planungsrelevante Bezug zum Thema Klimawandel resultiert im Wesentlichen aus der dynamisierenden Wirkung der durch den Menschen verursachten Beeinflussung der natürlichen Klimaveränderungen. Dadurch wird ein Umweltfaktor zu einem beschleunigten Treiber der Entwicklung des Umweltzustandes, der über die Feststellung eines „atmosphärischen“ Status-Quo hinaus relevant ist für die Beurteilung möglicher umweltbezogener Wirkungen beim Vollzug planerischer Entscheidungen. Für Thüringen wurde 2019 das zweite Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT II) mit entsprechenden Analysen der bisherigen Entwicklung und Modellierungen zukünftiger Trends erarbeitet (TMUEN 2019). Daraus lassen sich bezogen auf bestimmte Klimaparameter generalisierte Aussagen hinsichtlich der Folgen des Klimawandels treffen (Referenzperiode 1961 bis 1990).

Der Trend bei der Temperaturentwicklung ist relativ eindeutig. Gegenüber der Referenzperiode ist für alle Höhenlagen eine kontinuierliche Erwärmung in Thüringen zu verzeichnen. Diese Erwärmung wird sich fortsetzen, wobei langfristig mit der stärksten Zunahme im Sommer zu rechnen ist. Die räumliche Differenz in dieser generellen Entwicklung fällt relativ gering aus, so dass dies auch für alle Teilräume der Planungsregion Nordthüringen anzunehmen ist. Die jährliche Niederschlagsmenge bleibt auch im zukünftigen Trend weitgehend unverändert. Eine Änderungstendenz ergibt sich dagegen im jährlichen Niederschlagsregime. Herbst und Winter werden feuchter, währenddessen im Zeitraum von April bis Juni häufiger Trockenperioden auftreten. Die generelle Tendenz der Umverteilung der Niederschlagsverhältnisse vom Sommer in den Winter ist insbesondere im bisher niederschlagsarmen Thüringer Becken festzustellen, dort werden die Sommerniederschläge künftig signifikant unterhalb der Werte aus der aktuellen Klimaperiode liegen. Das Thüringer Becken mit durchschnittlich 450 mm Niederschlag im Jahr gehört nicht nur zu der trockensten Region in Thüringen, sondern auch zu den niederschlagsärmsten Räumen in Deutschland. Dieses gilt auch für den Raum südöstlich des Kyffhäusergebirges in der Diamantenen Aue. Mit einer Niederschlagszunahme wird zunächst vor allem im Südwesten von Thüringen gerechnet. Langfristig wird aber auch für den Harz und das Harzvorland von vergleichbaren Werten ausgegangen. Zugenommen haben in den letzten Jahren / Jahrzehnten auch die Starkniederschlagsereignisse. Die Sonnenscheindauer hat seit der Referenzperiode statistisch bis auf den Winter in allen Jahreszeiten zugenommen und zeigt insgesamt eine leicht ansteigende Tendenz. In der Folge dieser Entwicklungen ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Wachstumsphase in der Vegetationsperiode weniger Wasser durch Niederschläge zur Verfügung steht als bisher. Gleichzeitig verschlechtert sich aufgrund der höheren Temperaturen und den veränderten Strahlungsverhältnissen auch die klimatische Wasserbilanz (Differenz von Niederschlag und Verdunstung) insbesondere im Frühling / Frühsommer. Die Funktion von Schnee als Wasserspeicher in den Höhenlagen im Übergang vom Winter zum Frühjahr wird dagegen abnehmen. Insofern besteht die Gefahr tendenziell austrocknender Böden im Frühsommer. Mit der generell höheren Neigung konvektiver Niederschlagsereignisse (Starkniederschlag) im Hochsommer entsteht damit auch eine höhere Erosionsgefährdung bzw. die Gefahr von Sturzfluten. Gleichzeitig ändern sich dadurch auch der regionale Wasserhaushalt und das Abflussregime im Jahresverlauf. Mit höheren Temperaturen und häufigeren Trockenperioden im Sommerhalbjahr steigt potenziell auch die Waldbrandgefahr. (TLUBN 2024)

Es ist damit zu rechnen, dass die bereits festgestellten und die zu erwartenden Klimaveränderungen auch den Zustand der anderen Schutzgüter beeinflussen. Dabei spielt das tatsächliche Eintreten der modellierten Zukunftswerte nur eine untergeordnete Rolle, da der Trend der Veränderungen durch die bisherige Entwicklung bereits belegt ist.

Laut Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an die Klimaveränderungen dienen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie trägt zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei und unterstützt die Energiewende → **Sachlicher Teilplan Windenergie, Z 3-4**. Durch die Nutzung von Windenergie können fossile Energieträger ersetzt werden, was die CO₂-Emissionen signifikant verringert. Aktuelle Ökobilanzstudien bestätigen die positiven Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, insbesondere im Vergleich zu konventionellen Energiequellen (Umweltbundesamt 2021).

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Kapitel 3 beschreibt schutzgutbezogen die relevanten Auswirkungen des Sachlichen Teilplanes Windenergie auf die Umwelt. Grundlage dafür ist die in **⇒ 1.1.2** beschriebene Methodik in Verbindung mit dem in **⇒ 1.2** gewählten Prüfansatz für die festlegungsbezogene Einzelprüfung. In Bezug auf die Erheblichkeitsbeurteilung des Sachlichen Teilplanes Windenergie ist zu beachten, dass die in diesem Kapitel vorgenommene Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Einzelbewertungen beruht, die erst in den räumlich-sachlichen Kontext des Regionalplanes/Sachlichen Teilplanes Windenergie gesetzt, eine Gesamtbewertung zulassen **⇒ Anhang 6**. Prüfhinweise zu besonderen Umweltmerkmalen erfolgen bei einer festgestellten Betroffenheit (über 1 ha) unabhängig von der ermittelten Wirkung (Erheblichkeit) im Sinne einer Frühwarnfunktion für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren **⇒ Tabelle 04**.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen, wie z. B. die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in nachgelagerten Verfahren einzelfallbezogen ebenfalls das Ziel verfolgen, eine Verschlechterung des Umweltzustands zu verhindern.

3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie

3.1.1 Mensch

Für die Vorranggebiete Windenergie ist bereits durch weitgehende Konfliktminimierung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Gebiete das Schutzgut Mensch in der unmittelbaren Betroffenheit durch die Anpassung des Siedlungsabstandes an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen umfassend berücksichtigt worden. Bundesrechtlich geregelt ist nunmehr der öffentliche Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“. Dieser steht der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen, sofern der Abstand ab Mitte Mastfuß bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Die Höhe bemisst sich dabei aus Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius. Der Plangeber hat zum Schutz des Menschen einen Mindestabstand von 1.000 m um vorhandene und geplante Wohn- und Mischgebiete festgelegt. Keines der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie unterschreitet diesen 1000 m-Puffer. Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung wird vollumfänglich angewendet. Insgesamt unterliegen 18 von 44 Vorranggebieten Windenergie bereits einer entsprechenden Windenergienutzung. Trotz der weitgehenden Konfliktminimierung durch das planungsmethodische Konzept können Wirkungen entstehen, die individuell als belastend empfunden werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gebiet aufgrund der Größe und/oder der topographischen Lage eine sichtbar dominante Wirkung auf den umgebenden (lokalen) Raum entfaltet. Da die subjektive Wahrnehmung und die innere Einstellung zum Thema Windenergienutzung die Belastungsempfindung mitprägt, ist eine über die konzeptionell ausgeschlossenen Umweltwirkungen hinausgehende Beurteilung weiterer möglicher Wirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich.

Einerseits sind mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nachhaltig positive Wirkungen auf das Klima und damit den Menschen verbunden, andererseits können von Windenergieanlagen relevante Umweltauswirkungen auf den Menschen insbesondere durch akustische (Geräusche) und visuelle (Blinken, Landschaftsbild) Immissionen ausgehen.

Immissionen (Schall- und Licht), visuelle Beeinträchtigung (optisch bedrängende Wirkung) sowie sonstige Gefahren (Eiswurf, Brände, etc.) bezogen auf das Schutzgut Mensch werden durch die in Ansatz gebrachten vorsorgenden Abstände minimiert.

Des Weiteren wird die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen durch Schall-, und Lichtimmissionen sowie visuelle Beeinträchtigung anhand der Größe einzelner Gebiete und durch Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion vorgenommen. Vor allem die Größe einiger Vorranggebiete Windenergie (z.B. W-16 Nottetal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen, W-5 Helbedündorf/Holzthaleben) können zu erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch führen. Dies kann auf der Genehmigungsebene durch unterschiedliche Maßnahmen kompensiert werden (Abschaltzeiten zur Reduzierung von Schattenwurf, schallreduzierter Betrieb etc.) und trägt zur Minderung der Umweltauswirkungen bei. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist anhand entsprechender Fachgutachten der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nachzuweisen.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Wie bereits im Abschnitt 2.1.1 dargestellt, wurde durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ermittelt, dass bei ausreichendem Abstand zur Windenergieanlage der Infraschallpegel nur in einem geringen Umfang höher liegt, als der vom Wind erzeugte Infraschall. (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2016)

3.1.2 Boden / Fläche

Die Inanspruchnahme von Böden/Fläche bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Verhältnis zur ausgewiesenen Gebietsgröße gering und eher punktuell. Durch die prioritäre Erweiterung bestehender Vorranggebiete wird durch die Nutzung bereits bestehender Erschließungsinfrastruktur die Inanspruchnahme von Boden reduziert.

Die Beeinflussung besteht hier eher in der Veränderung nutzungsstruktureller Grundlagen, die indirekt auch Einfluss z.B. auf die Art der angrenzenden Bodenbewirtschaftung und damit auf den Zustand des Bodens im Umfeld haben können. Bei einer angenommenen Flächenversiegelung von max. 0,5 ha/WEA $\Rightarrow$ **2.2** ergibt sich bei einer Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergie von 9.825,6 ha und dort realisierbaren knapp 1.000 WEA (Annahme: ca. 10 ha/WEA) eine maximal versiegelte Fläche von ca. 500 ha. Dies entspricht 0,14% der Regionsfläche.

3.1.3 Wasser

Naturnahe Oberflächengewässer und Grundwasser sind in Struktur und Wasserqualität zu schützen und negative Beeinträchtigungen zu vermeiden $\Rightarrow$ **Tabelle 02 – Ziel 4**. Zudem sind Überschwemmungsbereiche in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten.

Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann auf der Genehmigungsebene eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten. Dies wird auf der Genehmigungsebene geprüft. Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen in §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2020) zu beachten.

Durch die punktuelle Wirkung der Anlagenstandorte ist von keiner großräumigen Änderung des Wasserhaushaltes auszugehen.

3.1.4 Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Klimas sollen vermieden und Gebiete mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung sollen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden $\Rightarrow$ **Tabelle 2 – Ziel 5**.

Als Datengrundlage zur Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft stehen Zuarbeiten des TLUBN bezüglich Frisch-/Kaltluftströmen (Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung mit einer Kaltluftstromdichte von $> 15 \text{ m}^3/(\text{m/s})$) sowie Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete (Fließgeschwindigkeit der Kaltluftabflüsse in 2 m Höhe bei $> 0,5 \text{ m/s}$) zur Verfügung. Zusätzlich wurden GIS-Daten zu Wäldern mit Klima- und Immissionsschutzfunktion herangezogen.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Luft oder die Beeinflussung von klimatisch relevanten Faktoren (z.B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, Niederschlag usw.) ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Auch liegt kein Wald mit Klimaschutzfunktion in einem Vorranggebiet für Windenergie.

3.1.5 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Erhalt einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur bzw. des Biotopverbundes und der Erhalt der Waldflächen sowie deren Funktionalität sind übergeordnete Umweltziele $\Rightarrow$ **Tabelle 02, Ziele 1 und 6**.

Um das Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora auf regionalplanerischer Ebene sachgerecht behandeln zu können, wurde die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen anhand einer Vielzahl an verfügbaren und aktuellen GIS-Daten wie naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete, Schutzgebieten in der Fachplanung und weiteren Gebieten mit besonderer natur- und artenschutzrelevanter Bedeutung durchgeführt $\Rightarrow$ **Tabelle 04**.

Die Vorranggebiete Windenergie W-6 Sondershausen/Immenrode, W-8 Greußen/Kirchengel, W-11 An der Schmücke/Braunsroda, W-14 Mühlhausen/Windeberg, W-16 Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen, W-21 Sonnenstein/Lüderode, W-22 Reinholterode, W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchhofmied, W-25 Urbach, W-29 An der Schmücke/Sachsenburg, W-30 Kyffhäuserland/Günserode, W-33 Südeichsfeld/Diedorf, W-34 Mühlhausen/Eigenrieden, W-35 Sonnenstein/Silkerode, W-38 Dingelstädt, W-41 Heilbad Heiligenstadt/Mengelrode, W-42 Leinefelde-Worbis/Hundeshagen, W-43 Wingerode und W-45 Rustenfelde befinden sich in der Nähe von bzw. angrenzend an Natura-2000-Gebieten. Für das Vorranggebiet W-11 wurde keine vertiefte Prüfung vorgenommen, da hierfür Genehmigungsbescheide für den Standort mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Hohe-Schrecke-Finne“ und eine Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet „Hohe-Schrecke-Finne“ vorlagen. Für die verbleibenden Vorranggebiete sind die Ergebnisse in $\Rightarrow$ **Tabelle 05** aufgelistet.

3.1.6 Landschaft

Als relevante Umweltziele werden die Erhaltung bedeutsamer Lebensräume und Schutzgebiete inkl. der Sicherung des Biotopverbundes und die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt herausgearbeitet. Darüberhinaus ist die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (inklusive historisch gewachsener Kulturlandschaften) von hoher Bedeutung. Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft sind so gering wie möglich zu halten ⇒ **Tabelle 02, Ziele 1 und 7**.

Aufgrund der Größe von Vorranggebieten Windenergie ist stets von einer relevanten teilräumlichen Beeinflussung der Landschaft auszugehen. In diesen Räumen ist durch bestehende nachbarschaftliche Nutzungen bzw. teilweise vorhandene Nutzungen am Standort eine gleichartige Vorbelastung gegeben. Aufgrund der besonderen Fernwirkung von Windenergieanlagen sind relevante (strukturdominante) Beeinflussungen des umgebenden Raumes anzunehmen. Die Berücksichtigung bedeutsamer Landschaftsdominanten (z.B. Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** und weitere im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale) ist durch die Ausweisungsmethodik gegeben. Die großräumigen Wirkungen auf die Landschaftsstruktur sind gegeben und teilräumlich landschaftsprägend.

Es wurden 26 Vorranggebiete Windenergie im Vergleich zum Sachlichen Teilplan Windenergie Entwurf 2022 neu aufgenommen: W-26 Bleicherode, W-27 Hohenstein/Mackenrode, W-28 Kyffhäuserland/Badra, W-31 Topfstedt und W-32 Bad Tennstedt mit einer Fläche mit jeweils mehr als 200 ha. Alle weiteren Veränderungen und Erweiterungen von Vorranggebieten erfolgten an bestehenden Standorten, bei denen bereits eine Vorbelastung durch die errichteten Anlagen vorhanden ist. Erhebliche Erweiterungen von über 100 ha betreffen die Vorranggebiete W-5 Helbedündorf/Holzthaleben, W-7 Sondershausen Thalebra, W-8 Greußen/Kirchengel, W-17 Kutzleben, W-18 Großvargula, W-15 Körner, W-16 Nottetal-Heilinger Höhen/Neunheilingen, W-21 Sonnenstein/Lüderode, W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchhofmied und W-24 Büttstedt. Für diese genannten Vorranggebiete ist von einer erheblichen teilräumlichen Beeinflussung der Landschaft auszugehen. In Teilräumen, wie im Thüringer Becken, ist durch bestehende nachbarschaftliche Nutzungen bzw. teilweise vorhandene Nutzungen am Standort eine gleichartige Vorbelastung gegeben.

3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Kulturdenkmale sollen als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte sowie erdgeschichtlicher Entwicklung geschützt und erhalten werden ⇒ **Tabelle 02, Ziel 8**.

Die in 2.7 benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß ⇒ **LEP 1.2.3 Z** und deren Blickbeziehungen wurden in die nähere Betrachtung einbezogen. Für die folgenden Kulturerbestandorte in Nordthüringen wurden Schutzbereiche für den Umgebungsschutz im Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen 2018 ⇒ **Z 2-1** ausgewiesen. Da diese bisher nur im Entwurf vorliegen, wurden sie in die Einzelfallprüfung eingestellt.

- KES-1 Bornhagen – Burg Hanstein
- KES-2 Bad Langensalza – historische Stadtanlage
- KES-3 Großlohra – Burg Lohra
- KES-4 Heringen – Schloss Heringen
- KES-5 Mühlhausen – historische Stadtanlage
- KES-6 Sondershausen – Schloss und Park
- KES-7 Steintal – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal

Folgende Vorranggebiete wurden innerhalb dieser Umgebungsschutzbereiche ermittelt: W-19, W-25, W-28, W-29 und W-40.

Des Weiteren hat die Oberste Denkmalschutzbehörde (Thüringer Staatskanzlei) einen Vollzugshinweis für die Denkmalfachbehörden veröffentlicht. Dieser legt fest, dass denkmalpflegerische Belange nur noch dann als Gegenargument für die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen herangezogen werden können, wenn sich diese in der Umgebung eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals befinden ⇒ **2.7**. Für jedes dieser Kulturdenkmäler wurde ein Prüfradius definiert, innerhalb dessen neue Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen könnten. (Thüringer Staatskanzlei 2024)

Folgende Vorranggebiete wurden innerhalb dieser Prüfradien ermittelt: W-10, W-11, W-23, W-24, W-27, W-28, W-35 und W-44.

Die Inanspruchnahme von weiteren regionalplanerisch relevanten Kultur- und Sachgütern kann durch die fachbezogene Ausweisungsmethodik weitestgehend ausgeschlossen werden.

3.1.8 Übersicht der möglichen erheblichen Wirkung auf die Umweltmerkmale

In **⇒Tabelle 04** sind die möglichen erheblichen Wirkungen der festgelegten Vorranggebiete Windenergie zusammenfassend dargestellt und bewertet. Zusätzlich werden Prüfhinweise für die nachfolgende Genehmigungsbehörde aufgeführt.

Tabelle 04 Übersicht Vorranggebiete Windenergie mit möglicher erheblicher Wirkung der Einzel- festlegung auf Umweltmerkmale / mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden / Fläche	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
W-1 Nordhausen/Hörn- ingen	–	–	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung an Standort angrenzend	- Klimaökologischer Aus- gleich - Wald mit Bodenschutzfunk- tion
W-2 Heringen/Uthleben	–	–	–	–	●	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Naturpark - Unzerschnittener störungs- armer Raum
W-3 Bleicherode/Werther	–	–	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	Klimaökologischer Aus- gleich
W-4 Helbedündorf/Keula	–	–	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Nährstoffreicher Boden - Trinkwasser WSG III
W-5 Helbedün- dorf/Holzthaleben	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Aus- gleich
W-6 Sondershausen/Im- mmenrode	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Aus- gleich - Trinkwasser WSG III - hohe Landschaftsbildquali- tät
W-7 Sondershausen/Tha- lebra	–	○	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Aus- gleich - Trinkwasser WSG III
W-8 Greußen/Kirchengel	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Aus- gleich - Trinkwasser WSG III, Ge- biet - Unzerschnittener störungs- armer Raum
W-9 Greußen	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Aus- gleich
W-10 Artern/Voigtstedt	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	Nährstoffreicher Boden
W-11 An der Schmü- cke/Braunsroda	–	–	–	–	–	–	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	- Klimaökologischer Aus- gleich - Trinkwasser WSG III - Naturschutzgebietsplanung - Naturschutzgroßprojekt - Unzerschnittener störungs- armer Raum - Puffer raumwirksames Kul- turdenkmal (Sachsenburg)
W-12 Kalbsrieth	–	○	–	–	–	–	–		Nährstoffreicher Boden
W-14	–	–	–	–	–	–	–		Nährstoffreicher Boden

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden / Fläche	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
Mühlhausen/Windeberg									• Klimaökologischer Ausgleich • Trinkwasser WSG III • hohe Landschaftsbildqualität
W-15 Körner	–	○	–	–	–	–	–		• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich
W-16 Nottetal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich • Trinkwasser WSG III • Wald im waldarmen Gebiet • Industrie- und Gewerbefläche
W-17 Kutzleben	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich
W-18 Großvargula	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich
W-19 Bad Langensalza/Wiegleben	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden, • Klimaökologischer Ausgleich • Wald im waldarmen Gebiet
W-20 Herbsleben	–	○	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich • Wald im waldarmen Gebiet
W-21 Sonnenstein/Lüderode	–	–	–	–	–	–	–		• Klimaökologischer Ausgleich • Industrie- und Gewerbefläche
W-22 Reinholterode	–	–	–	–	–	–	–	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich • Trinkwasser WSG III
W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchhofmied	–	●	–	–	–	●	○		• Nährstoffreicher Boden • seltene Böden • Klimaökologischer Ausgleich • Hohe Landschaftsbildqualität • Puffer raumwirksames Kulturdenkmal (Burg Bodenstein)
W-24 Büttstedt	–	○	–	–	●	–	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	• Nährstoffreicher Boden • Klimaökologischer Ausgleich • Trinkwasser WSG III • Naturpark • Puffer raumwirksames Kulturdenkmal (Effelder Kirche)
W-25 Urbach	–	–	–	–	●	–	○		• Klimaökologischer Ausgleich • Landschaftsschutzgebiet • Naturpark • Umgebungsschutz Kulturerbestandort (Schloss Heringen)

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden / Fläche	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
W-26 Bleicherode	–	–	–	–	–	–	–		Klimaökologischer Ausgleich
W-27 Hohenstein/Mackenrode	–	○	–	–	–	–	○		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet - Puffer raumwirksames Kulturdenkmal (Grünes Band)
W-28 Kyffhäuserland/Badra	–	–	–	–	–	–	○		- Klimaökologischer Ausgleich - Unzerschnittener störungsarmer Raum - Umgebungsschutz Kulturerbestandort (Kyffhäuser)
W-29 An der Schmücke/Sachsenburg	–	○	–	–	–	–	○		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Unzerschnittener störungsarmer Raum - Umgebungsschutz Kulturerbestandort (Kyffhäuser)
W-30 Kyffhäuserland/Günserode	–	○	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Unzerschnittener störungsarmer Raum - grenzt an Naturpark
W-31 Topfstedt	–	○	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich
W-32 Bad Tennstedt	–	○	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III
W-33 Südeichsfeld/Diedorf	–	–	–	–	●	●	–		- Klimaökologischer Ausgleich - Sehr hohe Landschaftsbildqualität - Naturpark
W-34 Mühlhausen/Eigenrieden	–	–	–	–	–	–	–		- Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III
W-35 Sonnenstein/Silkerode	–	–	–	–	–	●	○		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Sehr hohe Landschaftsbildqualität - Puffer raumwirksames Kulturdenkmal (Grünes Band)
W-36 Niederorschel	–	–	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Trinkwasser WSG III
W-37 Schimberg/Martinfeld	–	–	–	–	●	–	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Landschaftsschutzgebiet - Naturpark

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden / Fläche	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
W-38 Dingelstädt	–	●	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - seltene Böden - Klimaökologischer Ausgleich
W-39 Dingelstädt/Kefferhausen	–	○	–	–	–	–	–		- Nährstoffreicher Boden - seltene Böden - Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III
W-40 Dingelstädt/Bickenriede	–	●	–	–	–	●	–		- Nährstoffreicher Boden - seltene Böden - Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III - Wald mit Erholungsfunktion ausgespart - hohe Landschaftsbildqualität
W-41 Heilbad Heilgenstadt/Mengelrode	–	–	–	–	–	●	–		- Nährstoffreicher Boden - hohe Landschaftsbildqualität
W-42 Leinefelde-Worbis/Hundeshagen	–	–	–	–	–	●	–		- Klimaökologischer Ausgleich - hohe Landschaftsbildqualität
W-43 Wingerode	–	○	–	–	–	●	–		- Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III - hohe Landschaftsbildqualität
W-44 Geisleden	–	○	–	–	●	–	○		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - Trinkwasser WSG III - hohe Landschaftsbildqualität - Landschaftsschutzgebiet - Naturpark - Puffer raumwirksames Kulturdenkmal (Burg Scharfenstein)
W-45 Rustenfelde	–	–	–	–	–	●	–		- Nährstoffreicher Boden - Klimaökologischer Ausgleich - hohe Landschaftsbildqualität

– nicht relevant; ○ vorhanden; ● erheblich

W-13 ist nicht belegt.

3.2 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Sachlichen Teilplan Windenergie kann nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben ⇒ 3 und sind in der Regel auf der Ebene der konkreten Projektgenehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und/oder auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu unterziehen. Damit ist die nochmalige Auseinandersetzung mit den standortbezogenen ermittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens verbunden und zusätzlich die Verpflichtung, maßnahmenkonkret nachzuweisen, dass

keine wesentliche Verschlechterung der Umweltsituation (insbesondere der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes) eintritt, solange keine triftigen Gründe dies verhindern (Abwägung). Insofern sind durch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben Regelungen getroffen, die für die Umsetzung von Festlegungen in der Regel die Umweltverträglichkeit bzw. nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes sichern sollen.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungen (z.B. Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) werden negative Umweltwirkungen durch die Gestaltung und Steuerung der Kompensationsmaßnahmen minimiert.

4. Verträglichkeit bezüglich der Natura-2000-Gebiete

4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik

FFH- und SPA-Gebiete sind Teil des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes. Ziel ist es, bedrohte, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Kohärenz dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Dieses großräumige Netz dient der Sicherung einer für die Landschaften Europas charakteristischen biologischen Vielfalt und soll natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse fördern.

Der Sachliche Teilplan Windenergie Nordthüringen muss im Rahmen seiner Regelungsbefugnis entsprechend des jeweiligen Konkretisierungsgrades seiner Festlegungen die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 7 Abs. 6 ROG berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 1; siehe § 35 Abs. 1 Nr. 2) über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung geht es zunächst insbesondere um die Gefährdungsabschätzung der regionalplanerischen Festlegungen bzgl. der Gebiete des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes (Thüringer Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Umwelt: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des TMLNU vom 04.12.2014 (AZ: 56-41462), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015). Zu beurteilen ist die Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann oder nicht. Im Gegensatz zu einer Verträglichkeitsprüfung eines bestimmten Projektes ist zu berücksichtigen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine konkreten Projektparameter beinhalten bzw. regionalplanerische Festsetzungen einen Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen belassen. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten beeinträchtigt werden, sofern sie als Erhaltungsziel des Gebietes benannt wurden und wenn durch die Art der regionalplanerischen Festlegung in Verbindung mit dem derzeitigen Erhaltungszustand eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen in Nordthüringen erfolgt mittels eines formalisierten Prüfblasses unter Einbeziehung des aktuellen Sachstandes bzgl. anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen und einer Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von festgelegten Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete einschließlich des Hinweises auf weitere Prüferfordernisse.

Durch die entsprechende planerische Berücksichtigung festgestellter möglicher Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebietskulisse ist die Verträglichkeit des Sachlichen Teilplanes Windenergie bzgl. der Natura-2000-Gebietskulisse im Sinne einer regelungsbezogenen Prognose sicherzustellen. Diese Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Sachlichen Teilplanes Windenergie bezieht sich ausdrücklich nur auf die auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Verfahren.

Nicht anwendbar ist jedoch die Prüfung des Umgebungsschutzes der einzelnen FFH-Objekte, da dies die Kenntnis aller Nahrungshabitate jeglicher Fledermausarten voraussetzt. Solch eine Datengrundlage steht dem Plangeber nicht zur Verfügung und eine entsprechende Aufbereitung gehört nicht zu dessen Aufgabenspektrum.

Einzelne Fledermausarten oder Fledermausvorkommen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet werden. Möglich Konflikte können aber im jeweiligen Genehmigungsverfahren innerhalb der raumordnerischen Festlegung gelöst werden. In der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ wird ein Abstand zwischen FFH-Objekt und raumordnerischer Festlegung von 1.000 m empfohlen. Keines der Vorranggebiete Windenergie liegt innerhalb einer solchen Entfernung.

Geprüft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in **⇒ 1.2** die Vorranggebiete Windenergie, bei denen aufgrund ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe zu Natura-2000-Gebieten die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen prinzipiell als möglich anzunehmen ist.

4.2 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) sind Teil des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes. Ziel ist es, wildlebende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie), deren

Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. In der Planungsregion Nordthüringen wurden 44.716 ha als Natura-2000-Gebietkulisse gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 % der Regionsfläche (Stand 2004, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, eigene Berechnungen).

Darüber hinaus sind EG-Vogelschutzgebiete, in denen die besten und größten Vorkommen von europaweit gefährdeten Vogelarten brüten, rasten oder überwintern, der zweite Pfeiler von Natura-2000-Gebieten. In der Planungsregion Nordthüringen wurden 57.246 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 16 % der Regionsfläche (Stand 2007, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, eigene Berechnungen).

Bei diesen Flächenangaben/-anteilen ist zu berücksichtigen, dass es teilweise zu Überschneidungen von FFH- und Vogelschutzgebieten kommt.

4.3 Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in der Planungsregion Nordthüringen erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 6 ROG, des aktuellen Sachstandes bzgl. anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen und einer ersten, abschätzenden Beurteilung anhand empfohlener Mindestabstände der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von festgelegten Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete (Verträglichkeit) einschließlich der Hinweise auf weitere Prüferfordernisse.

Durch entsprechende Berücksichtigung der festgestellten möglichen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebietkulisse wird von einer Unerheblichkeit der Wirkungen des Sachlichen Teilplanes Windenergie auf die Natura-2000-Gebietkulisse ausgegangen und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet. Diese auf der Ebene des Sachlichen Teilplanes Windenergie vorgenommene Beurteilung ist maßstabsbezogen abschätzend. Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Sachlichen Teilplanes Windenergie bezieht sich ausdrücklich nur mit den auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Geprüft wurden folgende Vorranggebiete Windenergie:

Tabelle 05 Überblick über die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete

Vorranggebiet Windenergie	Ergebnisse der Vorprüfung
FFH-Gebiete	
FFH-Gebiet Nr. 4428-302 (Th.Nr.3) Ellersystem – Weilröder Wald – Sülzensee	
W-21 Sonnenstein/Lüderode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 480 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ☞ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
W-35 Sonnenstein/Silkerode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 130 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4530-301 (Th.Nr. 10) Westliche Hainleite - Wöbelsburg	
W-6 Sondershausen/Immenrode	Das Vorranggebiet befindet sich an einer Stelle (auf einer Länge von ca. 50 m) direkt angrenzend an das FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können in diesem sehr kleinen Bereich nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4631-302 (Th.Nr. 13) Hainleite – Wipperdurchbruch – Kranichholz	
W-8 Greußen/Kirchengel	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.

Vorranggebiet Windenergie	Ergebnisse der Vorprüfung
W-29 An der Schmücke/Sachsenburg	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-30 Kyffhäuserland/Günserode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 440 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4727-301 (Th.Nr. 21) Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen	
W-33 Südeichsfeld/Diedorf	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 700 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 4728-301 (Th.Nr. 22) Dörnaer Platz	
W-34 Mühlhausen/Eigenrieden	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 200 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 4728-302 (Th.Nr. 23) Naturschutzgebiet Flachstal	
W-14 Mühlhausen/Windeberg	Das Vorranggebiet grenzt im westlichen Teil an das FFH-Gebiet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 4730-301 (Th.Nr.26) Sonder - Oberholz - Großer Horn	
W-16 Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen	Das Vorranggebiet befindet sich im westlichen Teil ca. 150 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 4828-301 (Th.Nr. 36) Hainich	
W-33 Südeichsfeld/Diedorf	Das Vorranggebiet ist im östlichen Teil direkt angrenzend an das FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-34 Mühlhausen/Eigenrieden	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 200 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4528-302 (Th.Nr 166) Ohmgebirge	
W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchohmfeld	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 150 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4428-303 (Th.Nr. 197) Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein	
W-21 Sonnenstein/Lüderode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 330 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 4628-301 (Th.Nr. 199) Mittlerer Dün	
W-38 Dingelstädt	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 450 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
FFH-Gebiet Nr. 4531-303 (Th.Nr. 234) Reesberg	
W-25 Urbach	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 850 m vom FFH-Gebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich

EG-Vogelschutzgebiete	
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4428-302 (Th.Nr.3) Ellersystem – Weilröder Wald – Sülzensee	
W-21 Sonnenstein/Lüderode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 480 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-35 Sonnenstein/Silkerode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 130 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. ☞ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4530-301 (Th.Nr. 8) Westliche Hainleite – Wöbelsburg	
W-6 Sondershausen/Immenrode	Das Vorranggebiet befindet sich an einer Stelle (auf einer Länge von ca. 50 m) direkt angrenzend an das EG-Vogelschutzgebiet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. ☞ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4632-420 (Th.Nr. 9) Hainleite – Westliche Schmücke	
W-8 Greußen/Kirchengel	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 100 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-29 An der Schmücke/Sachsenburg	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 100 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-30 Kyffhäuserland/Günserode	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 440 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 (Th.Nr. 11) Untereichsfeld – Ohmgebirge	
W-22 Reinholterode	Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchohmfeld	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 150 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-41 Heilbad Heiligenstadt/Mengelrode	Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-42 Leinefelde-Worbis/Hundeshausen	Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.
W-43 Wingerode	Das Vorranggebiet befindet sich im westlichen Teil ca. 100 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ☞ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden

W-45 Rustenfelde	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 200 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4727-420 (Th.Nr. 13) Südliches Eichsfeld	
W-33 Südeichsfeld/Diedorf	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 700 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4828-301 (Th.Nr. 14) Hainich	
W-33 Südeichsfeld/Diedorf	Das Vorranggebiet grenzt im östlichen Teil direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
W-34 Mühlhausen/Eigenrieden	Das Vorranggebiet befindet sich ca. 200 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. ➔ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich

5. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie bei der Verwirklichung ist vor allem erforderlich, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und somit in der Lage zu sein, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Unter Verwirklichung wird in erster Linie die Umsetzung und Konkretisierung von regionalplanerischen Festlegungen durch nachfolgende Planungen und Maßnahmen verstanden.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche, bei der Umweltprüfung nicht ermittelte bzw. erkannte sowie erkennbare und daher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen. Als unvorhergesehene Umweltauswirkungen kommen daher nur signifikante Veränderungen der Schutzgüter in Frage, mit denen man aufgrund vorliegender Informationen nicht oder nicht in der entsprechenden Intensität gerechnet hat.

Prinzipiell kann beim Monitoring auf vorhandene Daten der Umweltbeobachtung (obere Landesbehörden mit umweltbezogenen Aufgabenbereich) und auf die Verwendung von Umweltindikatoren zurückgegriffen werden

⇒ **Tabelle 03.**

Basisjahr der Betrachtungen kann (je nach Verfügbarkeit von Vergleichszahlen und/oder Dauer der Genehmigungsphase) das Jahr der Beschlussfassung oder des In-Kraft-Tretens des Regionalplans/Sachlichen Teilplans Windenergie sein. Der Betrachtungszeitraum sollte maximal eine Jahresdekade umfassen; eine Überprüfung der Entwicklung soll spätestens im Rahmen der Planüberprüfung nach § 5 Abs. 6 ThürLPIG erfolgen.

Dabei handelt es sich um Indikatoren, die einen unmittelbaren Bezug zu regionalplanerischen Festlegungen sowie Umweltzielen haben und besonders geeignet sind, durch die Verwirklichung des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie den Zustand der Umwelt zu beeinflussen.

Tabelle 06 Umweltindikatoren zur Überwachung des Ausbaus der Windenergie

Indikator	Umweltziele siehe Tabelle 02	Regionalplanerische Festlegungen
Anteil/Flächenausdehnung Vorranggebiete Windenergie	2, 3, 5, 7	⇒ Sachlicher Teilplan Windenergie Z 3-4
Angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe	2, 7, 8	⇒ Sachlicher Teilplan Windenergie Z 3-5

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Sachlichen Teilplans Windenergie erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Entscheidung über Notwendigkeit, Art und Umfang eines anlagenbezogenen Monitorings kann erst auf Ebene der Genehmigung für die jeweiligen Windenergieanlagen getroffen werden. Notwendig werden sie nur, wenn und soweit Umweltauswirkungen auch auf dieser Ebene nicht auf Basis entsprechender Fachgutachten ausreichend sicher prognostizierbar sind.

Im Rahmen des festgelegten Überprüfungsturnus des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie (s.o.) soll seine Wirksamkeit hinsichtlich des Erhaltes eines guten Umweltzustandes einschließlich der Rahmen setzenden Sicherungsabsichten evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen dargestellt und bei Bedarf Schlussfolgerungen für die Änderung des Regionalplanes gezogen werden. Das Monitoring bezüglich der Umweltauswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete kann an das Gebietsmanagement der Naturschutzbehörde gekoppelt werden. Gegebenenfalls ist auch eine spätere Anpassung der Überwachungsmechanismen des Regionalplanes notwendig. Eine erste Überprüfung erfolgte im Rahmen der Änderung des Regionalplanes/Sachlichen Teilplans Windenergie ⇒ **1.4.**

Im Zuge der Abschichtung verbleibt ein Konkretisierungserfordernis für die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren. Bei der Umsetzung bzw. Ausformung regionalplanerischer Vorgaben sind in Abhängigkeit der sachlich-räumlichen Konkretisierung (Maßstabsebene) plan- oder projektbezogen entsprechend präziserte bzw. ergänzende Überwachungsmaßnahmen (z.B. avifaunistisches Monitoring an Windenergieanlagen) zu bestimmen, um eine vertikale Funktionsfähigkeit der planbezogenen Umweltüberwachung zu sichern.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Änderung des Regionalplanes wurde durch die Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 25.03.2015 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2015 eingeleitet.

Am 13.07.2022 wurde der Entwurf eines Sachlichen Teilplanes Windenergie von der Planungsversammlung Nordthüringen (PV-Beschluss Nr. 26/04/2022) beschlossen, welcher sich vom 05.09. – 11.11.2022 in der Anhörung/öffentlichen Auslegung befand. Zu diesem Entwurf wurde eine gesonderte Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan Windenergie mit zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG einen gesonderten Teil der Begründung des Sachlichen Teilplan Windenergie.

Das **Ziel der Umweltprüfung** ist es, sich möglichst frühzeitig im Planungsprozess mit den Umweltauswirkungen der Planung auseinanderzusetzen, um zu nachhaltigeren Lösungen in der Entscheidungsfindung zu gelangen und dem Planungsträger die umweltbezogenen Folgen seiner Entscheidungen bewusst zu machen. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert werden (Art. 1 Richtlinie 2001/42/EG). Der Umweltbericht (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG) dokumentiert den Prüfungsvorgang in seinen wesentlichen Bestandteilen (Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen) und die Ergebnisse der Prüfung – mögliche Umweltfolgen des Planes, ausgehend vom jetzigen Umweltzustand, einschließlich der Bemühungen, nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten (Alternativenprüfung – Vermeidung / Verringerung / Kompensation).

Mit der Umweltprüfung als Trägerverfahren wurde auch die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete geprüft. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen zur eigentlichen Umweltprüfung wurden die ermittelten Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes eigenständig nachvollziehbar dokumentiert.

Die Ausweisungen im Sachlichen Teilplan Windenergie beinhalten zwar noch keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen, wohl aber eine räumliche Prioritätensetzung verbunden. Sie setzt damit wesentliche Rahmenbedingungen, die auch für mögliche Umweltauswirkungen entscheidend sind. Auswahl und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte mit Hilfe einer flächendeckenden Analyse der Region, bei der stufenweise die Gebiete, in denen aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung bestimmter Umweltauswirkungen, pauschal ausgeschlossen wurden ⇒ **Sachlicher Teilplan Windenergie, Anlage 1**. Danach wurden die verbleibenden Potenzialflächen einer Einzelbetrachtung und -bewertung anhand von Einzelfallkriterien und bestimmten Planungsgrundsätzen ⇒ **Sachlicher Teilplan Windenergie, Z 3-4 Begründung** unterzogen.

Im Ergebnis wurden insgesamt 44 Vorranggebiete Windenergie mit 9.825,6 ha ausgewiesen. Trotz der getroffenen Auswahl und Begrenzung werden diese unvermeidlich noch Eingriffe in die Natur und die Umwelt nach sich ziehen.

Die **Umweltprüfung** des Sachlichen Teilplanes Windenergie erfolgte durch die Prüfung der normativen Bestandteile (Ziele und Grundsätze der Raumordnung ohne Begründungen), bei denen durch eine Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen als möglich angenommen wurden. Die Umweltprüfung wurde entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Sachlichen Teilplan Windenergie ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Ein wichtiges Kriterium war dabei der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Sachlichen Teilplans Windenergie erkennbar und von Bedeutung sind.

Im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Windenergie wurden die Auswirkungen der 44 Vorranggebiete Windenergie auf die Schutzgüter geprüft:

- Mensch,
- Boden / Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Biologische Vielfalt / Fauna / Flora,
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die mögliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter resultiert aus der Lage und Größe der Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit dem derzeitigen Umweltzustand (Vorbelastung und umweltbezogene Sensibilität). Darüber hinaus wurde zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ein umfassendes Abschichtungsverfahren durchgeführt, das auf entsprechenden Prüfblättern dokumentiert wurde.

Die Umweltprüfung muss sich mit den erheblichen Umweltauswirkungen beschäftigen. Um diese aus der Vielzahl möglicher Auswirkungen selektieren zu können, wurden für jeden Umweltaspekt, ausgehend von bekannten Zielen des Umweltschutzes, sogenannte Erheblichkeitsschwellen definiert → **Anhang 8**. Diese erlauben die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen auf Ebene des Sachlichen Teilplans Windenergie. Im Ergebnis der Prüfung der möglichen Wirkungen auf die Umweltmerkmale (Schutzgüter) können zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden:

- Bei allen Vorranggebieten Windenergie werden aufgrund einer weitgehenden Konfliktminimierung durch das planungsmethodische Konzept keine erheblichen Wirkungen auf das **Schutzgut Mensch** erwartet. Die Wirkung kann individuell als belastend empfunden werden, insbesondere dann, wenn die Wirkung aufgrund der Größe des Vorranggebietes als dominant empfunden wird und/oder eine besondere topographische Lage aufgrund von Exponiertheit oder einem herausragenden Landschaftsbild vorliegt.
- Für das **Schutzgut Boden/Fläche** wird bei 25 von 44 Vorranggebieten Windenergie von einer vorhandenen oder sogar einer erheblichen Wirkung ausgegangen. Für die drei Vorranggebiete Windenergie W-23 Leinefelde-Worbis/Kirchhofmied, W-38 Dingelstädt und W-40 Dingelstädt/Bickenriede wird aufgrund einer Betroffenheit von „seltenen Böden“ eine erhebliche Wirkung auf das Schutzgut Boden/Fläche erwartet. Für die restlichen 22 Vorranggebiete liegt eine vorhandene Wirkung aufgrund einer Betroffenheit von Nährstoffreichen Böden mit einer Fläche größer als 50 ha vor.
- Durch die angestrebte Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und einer lediglich punktuellen Beanspruchung durch die Windenergieanlagen wird keine erhebliche Wirkung auf das **Schutzgut Wasser** und das **Schutzgut Klima/Luft** erwartet.
- Bei 6 von 44 Vorranggebieten Windenergie ist eine erhebliche Wirkung auf das **Schutzgut Biologische Vielfalt, Flora, Fauna** zu erwarten. Hiervon betroffen sind die Vorranggebiete W-2 Heringen/Uthleben, W-24 Büttstedt, W-25 Urbach, W-33 Südeichsfeld/Diedorf, W-37 Schimberg/Martinfeld und W-44 Geisleiden.
- Aufgrund der Größe der Vorranggebiete Windenergie und der besonderen Fernwirkung von Windenergieanlagen ist stets von einer relevanten teilräumlichen Beeinflussung auszugehen. Für das **Schutzgut Landschaft** kann für 8 von insgesamt 44 Vorranggebieten Windenergie eine erhebliche Wirkung erwartet werden. Dies betrifft die Vorranggebiete Windenergie W-23 Leinefelde/Worbis/Kirchhofmied, W-33 Südeichsfeld/Diedorf, W-35 Sonnenstein/Silkerode, W-40 Dingelstädt/Bickenriede, W-42 Leinefelde-Worbis/Hundeshagen und W-43 Wingerode, da diese eine Betroffenheit von Flächen mit einer Landschaftsbildeinheit der Kategorie hoch oder sehr hoch größer als 10 ha aufweisen.
- Für das **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** ist für 9 von insgesamt 44 Vorranggebieten Windenergie eine beeinträchtigende Wirkung vorhanden.

Die Vereinbarkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete wurde als eigenständig durchgeführter Verfahrensschritt nach Überprüfung der Vorranggebiete Windenergie festgestellt → **4**.

In der Summe der Umweltauswirkungen der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist davon auszugehen, dass dem Ziel der Richtlinie zur Umweltprüfung – ein **hohes Umweltschutzniveau** zu sichern – Rechnung getragen werden kann.

Um frühzeitig negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht ermittelt werden konnten, werden im Umweltbericht geeignete Instrumente der **Umweltbeobachtung** aufgezeigt. Damit wird gewährleistet, dass in relevanten Fällen geeignete Mittel zur Gegensteuerung angewandt werden können.

Literaturverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung – Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG, E-Paper der ARL, Hannover
- Döpel Landschaftsplanung (2015): Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen; Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Enercity (2024): Wie hoch ist der Flächenbedarf von Windkraftanlagen? <<https://www.enercity.de/magazin/unsere-welt/flaechenbedarf-windkraftanlage>>
- Fürst, D. / Scholles, F. (2001): Handbuch Theorien + Methoden der Raum- und Umweltplanung, Dortmund
- Gassner, E. / Winkelbrandt, A. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg
- Kamp, M. & G. Nolte (2018): Was ändert sich durch die UVPG-Novellierung. <https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tagungen-2018/ARR-2018/05_Kamp-Nolte.pdf>
- Karrenstein, F. (2019): Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Natur und Recht (NuR) (2019) 41, 98-104.
- Koch S., S. Holzheu & M. Hundhausen (2022): Windenergieanlagen und Infraschall - keine Evidenz für gesundheitliche Beeinträchtigungen In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 2022/03
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015
- Schmidt, C. (2004): Die Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Kennziffer 1701302), Erfurt
- Siedentop, S. (2003): Prüfung kumulativer Umweltwirkungen in der Plan-UVP, In: Eberle, D.; Jacoby, C. (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne, ARL-Arbeitsmaterialien, S. 45-55, Hannover
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2004): Die Naturräume Thüringens, in: Naturschutzreport Heft 21, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens, Naturschutzreport Heft 25, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Thüringer Klimaagentur (2016): Beobachteter Klimawandel in Thüringen, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Thüringer Klimaagentur (2018): Die vier Thüringer Klimabereiche und ihre klimacharakteristischen Merkmale, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2018): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, Jena
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz und Umwelt (A): Klimawandel in Thüringen – Gemeinsam handeln, Erfurt
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024): Klimabericht 08/2024. Monat August und Sommer 2024, Jena
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024a), Jahreswerte 2023 Ergebnisse für Stickstoffdioxid, Ozon und Feinstaub PM10/PM2,5 - Auswertungen
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024b), Anzahl Überschreitungen der Tagesmittelwerte im Jahr in Thüringen über alle Jahre für Staub/PM10
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024c), Jahresbilanz Luftqualität und Staubbiederschlag 2023
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2015): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des TMLNU vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2022): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2017): Klimawandelfolgen in Thüringen – Monitoringbericht 2017, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2019): IMPAKT II, Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen 2019, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (2005b): Hinweise zur Anwendung der §§ 26a bis 26c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), Einführungserlass 21-60225-5 in der Fassung vom 04.06.2004, in: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2005, S. 99; neu: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ (Verwaltungsvorschrift) in Thüringen vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr.01/2015
- Thüringer Staatskanzlei (2024): In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (Vollzugshinweise für die Denkmalfachbehörde (TLDA) und die unteren Denkmalschutzbehörden für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen, Thüringer Staatskanzlei/Oberste Denkmalschutzbehörde, Dok. Nr. 13061/2024)
- Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“, UBA-FB 389, Berlin
- Umweltbundesamt (2021): Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen 2021, Dessau-Roßlau

EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze/-verordnungen

- AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- BauGB – Baugesetzbuch vom 3. November 2017, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), Stand: Februar 2021
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) EEG – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen, (ABl. EG Nr. L/206 S. 7), zuletzt geändert am 23.09.2003 (ABl. EG Nr. L/236 S. 33)
- FStrAbG – Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354)
- Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ vom 19.01.2023, ThürStAnz Nr. 6/2023, S. 358

Klimagesetze Bund/Länder

- LEP – Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014, 1. Änderung vom 09. Juli 2024 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG, veröffentlicht im GVBl. Nr. 12/2024
- KAnG – Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2023, Teil 1, Nr. 393
- KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2019, Teil 1, Nr. 48
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ROV – Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EG Nr. L/103 S. 1), zuletzt geändert am 23.09.2003 (ABl. EG Nr. L/236 S. 33)
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L/189, S. 12)
- Richtlinie 2008/50/EG 2008 des Europäischen Parlamentes und Rates über Luftqualität und saubere Luft vom 21. Mai 2008
- Richtlinie 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) vom 23.10.2024
- ThürBodSchG – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Thüringer Bodenschutzgesetz) vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74)
- ThürDSchG – Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)
- ThürLPIG – Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93) ThürNatG – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- ThürKlimaG - Thüringer Klimagesetz Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2022): Gemeinsam für gutes Klima - Das Thüringer Klimagesetz.
- ThürUVP – Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Thüringer UVP-Gesetz) vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- ThürWaldG – Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 13)
- ThürWG – Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277)
- ThürUIG – Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
- UVP – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Anhang

Anhang 1	Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPiG	41
Anhang 2	Scoping-Termin – Einladungsschreiben und Verteiler	44
Anhang 3	Scoping-Termin – Protokoll	46
Anhang 4	Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Anschreiben ..	56
Anhang 5	Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Übersicht der Stellungnahmen	57
Anhang 6	Übersicht besonderer Umweltfaktoren zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung	59
Anhang 7	Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer allgemeinen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie	60
Anhang 8	Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie	61
Anhang 9	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	
Anhang 10	Hochwasser- und Trinkwasserschutz	

Anhang 1 Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPiG

Seite 684

Thüringer Staatsanzeiger

Nr. 14/2015

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen/festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie und
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPiG (zeitliche Befristung).

Entwicklungskorridore sollen von Entwicklungshemmnissen freigehalten und die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert werden.

Schließlich können im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- fachübergreifende/überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherung vorhandener Schienentrassen/Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,
- regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbegrenzung der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung und
- Ergänzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPiG (zeitliche Befristung) und
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpolder.

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Mittelthüringen lässt im Rahmen der planerischen Abwägung der Ausweisungen eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Mittelthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Besonders bezüglich der zu verwendenden Instrumente (wie z. B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 für die Regionalplanung soweit abschließend formuliert. Allerdings sind Abweichungen hiervon im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich, was auch durch die planungsrechtliche Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem Landesentwicklungsprogramm verdeutlicht wird.

Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen von Bedeutung:

- Überprüfung der Daseinsvorsorge zur Sicherung der gleichwertigen Lebensbedingungen unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- Schaffung der planerischen Grundlagen für die regional zu erzeugende und zu verbrauchende regenerative Energie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten Mittelthüringens,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- Schärfung der bereits vorhandenen Instrumente der Regionalplanung für den Klimaschutz (insbesondere dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Daseinsvorsorge an Verkehrsverknüpfungspunkten zur Bündelung und Reduzierung von Verkehr, Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten, Sicherung der klimatisch ausgleichend wirkenden Freiräume),
- Ausbau der regionalplanerischen Möglichkeiten zur Begegnung der Folgen des Klimawandels (Schutz der Retentionsflächen an den Gewässerüberläufen sowie überschwemmungsgefährdeter Gebiete vor Bebauung, Sicherung von ortsnahen Räumen für die Naherholung, Freihalten der Kaltluftzufuhrbahnen),
- Schutz der natürlichen Ressourcen (u. a. durch Weiterentwicklung des Freiraumverbundsystems, die Reduzierung der Flächenneu-inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter) und
- Integration der Ergebnisse informeller Konzepte und Kooperationen in den Regionalplan.

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Mittelthüringen zu führen sein.

3. Kontakt

Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten hiermit die Möglichkeit,

bis einschließlich 30.06.2015

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Mittelthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird darum gebeten, der Regionalen Planungsgemeinschaft beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Mittelthüringen bedeutsam sind.

Anfragen, Hinweise und Anregungen können

vorzugsweise per E-Mail an
regionalplanung-mitte@thwa.thueringen.de

oder per Post an die

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49
99403 Weimar

gerichtet werden.

Henning
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

1336

Änderung des Regionalplanes Nordthüringen

hier: Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 Thüringer Landesplanungsgesetz

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 25.03.2015 den Beschluss zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten gefasst (PV-Beschluss Nr. 10/01/2015):

1. Anlass und Verfahren der Änderung

Der Regionalplan Nordthüringen ist mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 in Kraft getreten. Allgemein muss der Regionalplan Nordthüringen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Insofern Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, was mit der Bekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – LEP 2025) am 04.07.2014 (GVBl. Nr. 6/2014 S. 205) erfolgte, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPlG den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes angepasst werden. Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes einzuleiten und der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPlG innerhalb von drei Jahren der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Änderung des Regionalplanes wird mit Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft eröffnet, der die Planungsabsichten zu enthalten hat (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPlG).

An die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen – die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen sowie in enger Abstimmung mit den Fachplanungsträgern erfolgt – schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 ThürLPlG an, bestehend aus öffentlicher Auslegung und Anhörung. Dazu wird der Entwurf durch Beschluss der Planungsversammlung freigegeben. Zum Entwurf des Regionalplanes werden insbesondere Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen eingeholt (Anhörung). Der Entwurf wird des Weiteren bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind im Thüringer Staatsanzeiger und bei den auslegenden Gebietskörperschaften mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Stellungnahmen während einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können. Wird der Planentwurf geändert, so kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, sofern durch die Änderung des Planentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG).

Nach der abschließenden Abwägung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren und der Festlegung, in welcher Form die Einarbeitung in den Regionalplan erfolgen soll, beschließt die Planungsversammlung den Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung. Anschließend legt die Regionale Planungsgemeinschaft den Regionalplan zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPlG bei der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLPlG ist die Erteilung der Genehmigung des Regionalplanes durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen und der Regionalplan erlangt damit Verbindlichkeit.

Den Vorgaben des § 9 ROG – in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung) in nationales Recht – entsprechend, ist im Verfahren der Änderung der Regionalplan einer Umweltprüfung zu unterziehen und ein Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG).

2. Planungsabsichten

Mit dem Regionalplan legt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen – als Träger der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürLPlG – die räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürLPlG). Des Weiteren werden raumbedeutsame Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 fest-

gelegten Vorgaben zu Ausweisungen in den Regionalplänen setzen für den Regionalplan Nordthüringen im Wesentlichen die folgenden Mindestinhalte bzgl. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – in der Stringenz gestaffelt nach Muss-, Soll- und Kann-Vorgaben – fest.

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen/festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie,
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPlG (zeitliche Befristung).

Ergebnisse informeller Konzepte und Kooperationen sollen in den Regionalplan integriert, Entwicklungskorridore von Entwicklungsergebnissen freigehalten und die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert werden.

Schließlich können im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- fachübergreifende/überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherungen vorhandener Schienentrassen/Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,
- regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbeschränkungen der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
- Ergänzungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPlG (zeitliche Befristung),
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpoldern.

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Nordthüringen lässt im Rahmen der planerischen Abwägung der Ausweisungen eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Nordthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Besonders bezüglich der zu verwendenden Instrumente (wie z. B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 für die Regionalplanung soweit abschließend formuliert. Allerdings sind Abweichungen hiervon im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich, was auch durch die planungsrechtliche Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem Landesentwicklungsprogramm verdeutlicht wird.

Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Nordthüringen von Bedeutung:

- Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Stärkung der interkommunalen Kooperation,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- raumverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien und Anpassung der Energieversorgungsstrukturen unter Berücksichtigung des regionstypischen Landschaftsbildes,
- raumverträgliche und bedarfsorientierte Sicherung der Rohstoffversorgung,
- raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft,
- Entwicklung und Vernetzung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit dem Schutz bzw. dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft,
- Schutz natürlicher Ressourcen u. a. durch den Erhalt des Freiraumverbundsystems, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die nachhaltige Sicherung der Schutzgüter,
- Sicherung und Entwicklung widerstandsfähiger Raumstrukturen u. a. durch Anpassung an den Klimawandel und die Gestaltung einer effizienten Siedlungsstruktur.

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Nordthüringen zu führen sein.

3. Kontakte

Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten hiermit die Möglichkeit,

bis einschließlich 30.06.2015

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird darum gebeten, der Regionalen Planungsgemeinschaft beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Nordthüringen bedeutsam sind.

Anfragen, Hinweise und Anregungen können gerichtet werden an die

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen
E-Mail: regionalplanung-nord@tlwva.thueringen.de

Kreyer
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Anhang 2 Scoping-Termin – Einladungsschreiben und Verteiler

- E -



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

«Anschrift1»

«Anschrift2»

«Straße»

«PLZ_Ort»

Ihre Ansprechpartner/in:
Olaf HosseDurchwahl:
Telefon 0361 37-737620
Telefax 0361 37-737602olaf.hosse@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen
– Umweltprüfung**
hier: Gemeinsamer Scoping-Termin

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
300.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorgaben des § 9 ROG – in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung) in nationales Recht – entsprechend, sind im Verfahren der Änderung die Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen jeweils einer Umweltprüfung zu unterziehen und dazu ein Umweltbericht beizufügen. Die Umweltberichte zu den Regionalplänen bilden einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG).

Mit dem Ziel, den fachlich berührten Behörden den Gegenstand, den Umfang, die Tiefe und die anzuwendende Methodik der Umweltprüfung der Regionalpläne darzustellen (vgl. auch Informationsunterlagen) sowie deren Hinweise und Anmerkungen aufzunehmen, wird – gemeinsam für alle vier Planungsregionen / Regionalpläne – ein Scoping-Termin

**am Freitag, den 25.09.2015, 09:00 – 12:00 Uhr
im Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus II, Raum 1111**

durchgeführt, zu dem wir Sie hiermit einladen möchten.

Um verbindliche Anmeldung bis spätestens 18.09.2015 wird gebeten (siehe Formular in der Anlage). Schriftliche Rückäußerungen – insbesondere Hinweise, Anregungen, aber auch Fragen im Zusammenhang mit der Umweltprüfung der Regionalpläne – sind für die Vorbereitung des Scoping-Termines willkommen und können im Rahmen des Termines behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Hosse

Seite 1 von 1

Weimar
17.07.2015Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimarwww.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Änderung der Regionalpläne – Umweltprüfung Verteiler Scoping-Termin

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3 Strategische Landesentwicklung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV Umwelt
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400 Umweltüberwachung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 Immissions-/Strahlenschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 Abfallwirtschaft
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 Wasserwirtschaft
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 Ländlicher Raum
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung III Bauwesen und Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 Planungsgrundlagen, Raumbewachung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 Gesundheit
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Thüringer Klimaagentur
- ThüringenForst
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Thüringer Landesbergamt
- Thüringer Landesamt für Bau- und Verkehr
- Naturschutzbeirat beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Anhang 3 Scoping-Termin – Protokoll

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung III – Bauwesen und Raumordnung
Referat 300 – SG 300.2 Regionalplanung, Regionale Planungsstellen

Weimar, den 05.04.2016
Herr Hosse
☎ 0361/37-737620

ERGEBNIS-PROTOKOLL

Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen – Umweltprüfung
Gemeinsamer Scoping-Termin am 25.09.2015

Teilnehmer: siehe Teilnehmer-/Anwesenheitsverzeichnis
Zeit: 09:00 – 11:30 Uhr
Ort: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Haus II, Raum 1111

Tagesordnung

1. **Anlass und Verfahrensablauf** (Herr Hosse)
2. **Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Unterlagen / Vertiefend zu prüfende Planinhalte**
 - Einführung (Herr Hosse)
 - Regionalplan Nordthüringen (Frau Vetter)
 - Regionalplan Mittelthüringen (Herr Ortmann)
 - Regionalplan Südwestthüringen (Herr Möhring)
 - Regionalplan Ostthüringen (Herr Sehrig)
3. **Methodik** (Herr Liebe)
 - Planrelevante Umweltziele
 - Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4. **Diskussion** (Moderation Herr Hosse)

Ergebnisse / allgemeine klarstellende Ausführungen

- Grundsätzlich wird die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung der Regionalpläne bestätigt (Verfahrensablauf, vertiefend zu prüfende Planinhalte, Auswahl der Umweltziele, Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen). Änderungen im Detail sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.
- Festzustellen ist auch, dass die Umweltprüfung als begleitender Prozess, die Möglichkeit zur Anpassung der methodischen Ansätze an die festgestellten Rahmenbedingungen, z.B. durch weitere verfügbare Informationen vorsieht.

Anregungen / Hinweise / Bemerkungen

⇒ Klarstellende Ausführungen / Festlegungen

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz (Herr Kettnaker)

Wird beim Schutzgut Landschaft davon ausgegangen, dass hierbei das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion betrachtet werden?

- ⇒ Der Aspekt wird bisher unter anderem über Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild erfasst (Immissionskorridor unter 1.000 m um Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion, vgl. z.B. S. 20 der Scoping-Unterlagen).
- ⇒ Darüber hinaus wird die Erholungsfunktion im Rahmen verfügbarer bzw. zur Verfügung gestellter Informationen der fachlich zuständigen Behörden / Institutionen berücksichtigt.

Die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes sowie des Netzentwicklungsplanes finden Berücksichtigung bei der Änderung der Regionalpläne.

- ⇒ Sofern zu den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes oder Netzentwicklungsplanes prüfpflichtige

Festlegungen im Regionalplan getroffen werden, sind die Umweltauswirkungen gemäß der Prüfmethode zu ermitteln und bewerten.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser (Herr Riese)

Die Bewirtschaftungspläne von Elbe und Weser wurden festgestellt und können im Rahmen der Änderung der Regionalpläne / Umweltprüfung benutzt werden.

- ⇒ Informationen, die von regionalplanerischer Bedeutung sind, werden zur Erarbeitung der Regionalpläne genutzt.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz (Schriftliche Stellungnahme)

Für die obere Naturschutzbehörde ist anhand der vorliegenden Informationsunterlage nicht erkennbar, wie die im Landesentwicklungsprogramm 2025 definierten Entwicklungskorridore in den Regionalplänen einbezogen werden sollen, noch ist angesprochen, wie mit den gegebenenfalls damit verbundenen Konflikten in der strategischen Umweltprüfung umgegangen werden soll.

- ⇒ Entwicklungskorridore sind ein Instrument des Landesentwicklungsprogrammes und bereits dort einer Umweltprüfung unterzogen worden (LEP-Umweltbericht, S. 142).
- ⇒ Bei Entwicklungskorridoren handelt es sich um eine räumlich definierte Abwägungsvorgabe des Landesentwicklungsprogrammes (keine im Regionalplan zu treffende Festlegung), die im konkreten Einzelfall anzuwenden ist und deren Wirkung vom ermittelten objektiven Gewicht des jeweilig zu bewertenden Belanges abhängt.
- ⇒ Von dieser Bewertung hängt auch ab, wie konfligierende Belange unter Einbeziehung der jeweiligen Rahmenbedingungen einer planerischen (Abwägungs-)Entscheidung zugeführt werden (planerische Konfliktbewältigung). Dies wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Auf welcher Basis sollen die für die Umweltprüfung beschriebenen Waldkriterien (z.B. Wald mit besonderen Lebensraumfunktionen, Erosionswald etc.) generiert werden?

- ⇒ Auf der Basis des forstwirtschaftlichen Fachbeitrages werden die beschriebenen Waldkriterien in die Umweltprüfung übernommen.

Das Biotopverbundkonzept sollte in den kapitelbezogenen Karten des Regionalplanes zusammenfassend / nachrichtlich dargestellt werden.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Eine Berücksichtigung wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne geprüft.

Was sind Potentialflächen für Industrie und Gewerbe? (s. Kap.3.4, S. 13)

- ⇒ Bislang unter G 2-10 (Regionalplan Ostthüringen) ausgewiesene Potentialflächen können Gegenstand der Abwägungsentscheidung zu Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen sein (LEP 2025, 4.3.3).

Was versteht die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unter dem vom Freistaat erarbeiteten Gesamtkonzept für Windenergienutzung (s. auch S. 6 der Informationsunterlagen)?

- ⇒ „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ (Gutachten im Auftrag des TMIL; Döpel Landschaftsplanung; Stand: 10.02.2015).

Der vorgesehene Bedarf des Ausbaus erneuerbarer Energien (insbesondere Vorranggebiete Windenergie) ist ausführlich in einer Gesamtkonzeption zur Sicherung der regionalen Energieversorgung nachvollziehbar zu beschreiben.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Vorgaben zum Ausbau bestehen durch LEP, 5.3.7 / 5.2.8 auf Basis ermittelter regionaler Potentiale und Bedarfe. Diese sind entsprechend bei der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne zu berücksichtigen.

In den Informationsunterlagen wird nicht erkennbar, wie einige Kriterien der Kategorie Freiraum, z.B. besonders schutzwürdige Böden, Flussauen, Wälder mit besonderen Funktionen und Freiraumverbundsysteme entsprechend den Vorgaben des LEP 2025 in den zeichnerischen und textlichen Festlegungen und in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Die Berücksichtigung in zeichnerischen und textlichen Festlegungen erfolgt

entsprechend des, den einzelnen fachlichen Belangen zukommenden objektiven Gewichtes (Ermittlung im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses auf der Basis der zur Verfügung gestellten Fachinformationen) in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch die seitens des Landesentwicklungsprogrammes dafür vorgesehenen raumordnerischen Instrumente. Entsprechende methodische Ansatzpunkte der Berücksichtigung sind in den Unterlagen aufgeführt, z.B. Anhang 2 und 3 oder auch auf Regionalplan Südwestthüringen / Freiraum, S. 12.

- ⇒ Die vorgesehene Berücksichtigung besonderer Umweltmerkmale in der Umweltprüfung ist in der Tabelle Kapitel 6.4 dargestellt.

Maßnahmen und raumbedeutsame Standorte des technischen Hochwasserschutzes sollen in der Umweltprüfung berücksichtigt werden; deren Bedarf ist zu begründen / in der Aufzählung der zu prüfenden Planinhalte sind die Festlegungen zum technischen Hochwasserschutz zu ergänzen.

- ⇒ Die aufgelisteten Planinstrumente umfassen die, nach derzeitigem Kenntnisstand als wahrscheinlich anzunehmenden prüfpflichtigen Planinhalte. Bei technischem Hochwasserschutz von konkreter Einzelmaßnahme abhängig – Prüfung im Einzelfall notwendig und im Zuge des Planungsprozesses methodisch ggf. ergänzbar. Die Berücksichtigung erfolgt daher im Rahmen der konkreten regionalplanerischen Regelung in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten wasserwirtschaftlichen Fachplanungen / Daten.

Im Umweltbericht soll wie in § 14 g UVPG vorgeschrieben bei Konfliktlagen durch Festlegungen (z.B. für infrastrukturelle Maßnahmen) mit naturschutzfachlichen Kriterien (z.B. Auswirkungen auf Natura 2000 oder auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder absehbare artenschutzrechtliche Konflikte) eine Darstellung von Alternativen und Minderungsmöglichkeiten einbezogen werden.

- ⇒ Zur Alternativenprüfung vgl. Aussage S. 18 Kapitel 6.2; zu Minderungsmaßnahmen vgl. Anhang 7, Pkt. 3.3 – die integrierte Betrachtung dieses Aspektes ist methodischer Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung – Beispiel: Umweltbericht Regionalplan Südwest, S. 31, 2. Absatz (planerische Alternative: Verzicht auf räumlich konkrete Ausweisung zur Ermöglichung einer geeigneten Standortfindung im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren).

Welche weiteren „rahmenbestimmenden Schwerpunktsetzungen“ (s. Kap. 3.3, S. 13) sind noch vorstellbar bzw. vorgesehen und wie erfolgt die Auseinandersetzung mit diesen in der strategischen Umweltprüfung?

- ⇒ Die Berücksichtigung erfolgt in Abhängigkeit der, im Rahmen der Entwurfserarbeitung zu entwickelnden regionalplanerischen Schwerpunktsetzungen / Regelungen.

Welche Umweltziele sind nicht unmittelbar Bewertungsmaßstab und warum? (s. S. 16)

- ⇒ Alle genannten Umweltziele werden durch die festgelegten Umweltmerkmale repräsentiert (vgl. Tabelle in Kapitel 6.4).
- ⇒ Die zitierte Aussage wird umformuliert: „Umweltziele können mittelbar und unmittelbar zum Bewertungsmaßstab innerhalb der Umweltprüfung werden. Ein Teil der Umweltziele kann auch in Form ...“

Wie werden relevante Klimaanpassungserfordernisse konkret definiert (s. S. 17)? Was für Beispiele können dafür gegeben werden?

- ⇒ Raumordnerisch relevant sind die Anpassungserfordernisse, die unter Berücksichtigung der Folgewirkungen des Klimawandels der langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen dienen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6.4 – beispielhaft Darstellungen / Aussagen in IMPAKT 2014 bzw. Klimaanpassungskonzept Südwestthüringen 2015).
- ⇒ Die Regionalplanung in Thüringen beschreitet mit der Integration dieses Sachverhaltes in die Umweltprüfung methodisches Neuland. Die jeweilige Relevanz ist daher im Verlauf des Planungsprozesses weiter zu evaluieren und kann angesichts des sehr langen Zeithorizontes der klimatologischen Daten / Aussagen nicht auf Fachstandards der Umweltprüfung zurückgreifen.

Wie soll mit bestehenden Schutznormen umgegangen werden? Der vorgesehene Umgang mit Beeinträchtigungs- und/ oder Verschlechterungsverboten aus den einzelnen Kategorien bestehender Schutzgebietskategorien wird bisher nicht ausreichend erklärt (hierzu sind auch die Angaben in Anlage 3 und 4 aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar).

- ⇒ Unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes und der Maßstabebene des Regionalplanes (rahmen-

setzend, nicht projektkonkret) ist die Notwendigkeit der konkreten Beurteilung (Prüferfordernis) einzelner Schutznormen in der Regel nicht erkennbar (vgl. dazu Ausführungen S. 17, 6.1.1, 2. Absatz, Satz 1 und 2).

- ⇒ Lediglich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie kann dies auf Grund der weitreichenden raumordnerischen Steuerung und dem Erfordernis, dieser Nutzung substantiell Raum geben zu müssen, nicht ausgeschlossen werden und ist im konkreten Einzelfall zu bewerten.

Der Satz zur Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen aufgrund von Festlegungen im Regionalplan ist zu streichen (letzter Satz Abs. 2 unter 6.3).

- ⇒ Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Aussagen zu den rechtlichen Vorgaben zum Umgebungsschutz sind nicht ausreichend (s. S. 18).

- ⇒ Die Aussagen werden an den FFH-Erlass angepasst und folgendes ergänzt: „In der Regel sind die Gebiete so abgegrenzt, dass die Lebensraumtypen nach Anhang I, die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Habitate der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch ausreichende Abstandsflächen von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt sind. (s. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015, S. 55).“ Dann weiter: „Entsprechend sind gebietsbezogene Festlegungen außerhalb von Natura-2000-Gebieten zu beurteilen. Im Einzelfall ...“.

Durch Festlegungen des Regionalplanes können auch in unterschiedlichem Ausmaß international und national besonders geschützte Arten in ihren lokalen Populationen (innerhalb wie außerhalb von Natura-2000-Gebieten) beeinträchtigt werden, für die die Vorschriften der §44 ff. BNatSchG zu beachten sind. Die Unterlagen geben bisher keine Auskunft zum Umgang mit diesen artenschutzrechtlichen Vorschriften. Wie sollen Konflikte mit diesem Belang im Umweltbericht behandelt und berücksichtigt werden?

- ⇒ Ob durch verbindliche Festlegungen des Regionalplanes – unter Berücksichtigung dessen Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene – sachlich nachweisbar (kausale) Wirkungen auf einzelne Arten bzw. Population ausgelöst werden, die nicht in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren einer Konfliktmediation zugeführt werden können, ist im Einzelfall zu klären und zu bewerten, außerdem Anmerkungen ebda. (zu Punkt 4) und vgl. Ausführungen in 6.1.1, 1 und 2. Absatz.

Was ist das eigentliche Ziel dieser Einschätzung von Klimafolgen und was wird in der Folge daraus abgeleitet?

- ⇒ Vgl. dazu Darstellungen / Aussagen z.B. in IMPAKT 2014 bzw. Klimaanpassungskonzept Südwestthüringen 2015.

In der Tabelle zur Klimarelevanz (S. 20 der Unterlagen) sollte der Begriff „Kernzonen-Habitat-Net“ (Methode zur Klarstellung ersetzt werden durch „Biotopverbundkonzept, Kernflächen und Korridore“ (aus der Methode abgeleitetes Ergebnis).

- ⇒ Wird entsprechend des Vorschlages geändert.

Die Einordnung der Klimarelevanz der Kriterien zur biologischen Vielfalt, Flora und Fauna sind insgesamt noch nicht nachvollziehbar erklärt: Welche Klimarelevanz haben z.B. die unter Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter in der Tabelle aufgeführten Aspekte?

- ⇒ Zum Sachverhalt liegen kaum belastbare bzw. methodisch auf der Ebene der Regionalplanung integrierbare Fachdaten/-aussagen vor (z.B. Landschaftsrahmenplan mit „Climate Proofing“ der einzelnen Schutzgüter / Fachbelange, wie gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gefordert, vgl. LEP, 5.1.1 („Climate Proofing“) und 5.1.2). Trotzdem ist diesem Aspekt im Sinne einer möglichen Einzelfallprüfung bei Vorliegen konkreter Information in der Tabelle Kapitel 6.4 Rechnung getragen worden. Die methodische Integration der genannten Kriterien erfolgt insofern über die Berücksichtigung der zugehörigen Umweltmerkmale (z.B. Schutzgebiete) auf der Basis des derzeitigen Wissenstandes zum Thema Klimawandel und den vorliegenden Fachinformationen – demzufolge ist auch hier eine Mitarbeit der einzelnen Fachbereiche hinsichtlich einer wissenschaftlich fundierten Begleitung ausdrücklich erwünscht, solange keine eigenen Fachpläne mit dezidier-

te Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels und der möglichen Wirkung auf die einzelnen Schutzgebiete (einschließlich Schutzziele/-normen) vorgelegt werden können.

- ⇒ Die Beurteilung der Klimarelevanz für einzelne Umweltmerkmale erfolgt (in Abstimmung mit der Thüringer Klimaagentur) in Ermangelung konkreter Fachdaten, wie bereits ausgeführt, auf der Basis des derzeitigen Wissensstandes und ist bei veränderter Erkenntnislage ggf. neu zu beurteilen (vgl. letzter Satz Kapitel 6.4). Insofern ist die gestellte Frage nach der Klimarelevanz weiterer genannter Einzelaspekte (z.B. bei Kultur- und Sachgüter) sachlich nicht nachvollziehbar.

Welche Indikatoren sind für die Evaluierung der Umweltkriterien Biodiversität, Flora, Fauna, Landschaft vorgesehen?

- ⇒ Die Evaluierung relevanter Umweltmerkmale – in Bezug auf die Regelungsinhalte und die Maßstabsebene des Regionalplanes – sind konzeptionell / methodisch in der Umweltprüfung enthalten (s. Anhang 2 und 3 sowie Tabelle in Kapitel 6.4).
- ⇒ Es erfolgt die Verwendung von Umweltleitindikatoren, die von der Regionalplanung durch unmittelbare Vorgaben oder dem Setzen von wesentlichen Rahmenbedingungen messbar beeinflussbar sind. Dabei handelt es sich um Indikatoren, die einen unmittelbaren Bezug zu regionalplanerischen Festlegungen sowie Umweltzielen haben und besonders geeignet sind, durch die Verwirklichung des Regionalplanes den Zustand der Umwelt zu beeinflussen (z.B. Landschaft repräsentiert durch Überprüfung der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie Rohstoffabbau, außerdem Entwicklung UZSR und Waldflächenanteile).
- ⇒ Die Regionalplanung kann im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltüberwachung) nicht ersatzweise fachbehördliche Aufgaben bzw. Aufgaben von Projekt-/Vorhabenträgern übernehmen (keine „Ersatzfachplanung“), sondern hat sich auf die umweltbezogene Evaluierung raumordnerischer Regelungsinhalte zu beschränken.

Wie wird die „Naturnähe“ eines schutzwürdigen Bodens definiert?

- ⇒ Im Vordergrund steht hier nicht die Beurteilung der Naturnähe schutzwürdiger Böden, sondern – unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene des Regionalplanes – die Berücksichtigung der, durch die zuständige Fachbehörde ermittelte Schutzwürdigkeit naturnaher Böden (vorliegende Zuarbeit der TLUG).

Zu Anhang 3: In der Aufzählung der Wirkfaktoren (letzte Spalte) sind aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die möglichen Festlegungen einige Wirkfaktoren noch unbedingt erforderlich: Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung, Barrierewirkung, Tötungsrisiko, Verdrängung (Aufzählung nicht abschließend). Sind die im Schema des Anhangs 3 zur Bewertung vorgeschrittenen Schwellenwerte bereits definiert? Wenn ja, welche sind das und wie werden sie begründet?

- ⇒ Die Beschreibung der Wirkfaktoren wurde in den Scoping-Unterlagen nur beispielhaft aufgeführt. Eine vollständige Aufschlüsselung erfolgt bei der vertieften Prüfung entsprechender Planinhalte anhand des Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene des Regionalplanes (rahmensetzend, nicht projektkonkret). So ist z.B. ein konkretes Tötungsrisiko durch Festlegungen des Regionalplanes nicht erkennbar (vgl. dazu Ausführungen S. 17, 6.1.1, 2. Absatz).

Zu Anhang 4: Die Beispiele in der Tabelle sind nicht nachvollziehbar. Warum findet im verwendeten Beispiel „Kiesabbau“ eine vorhandene Unterschutzstellung keinen Niederschlag in der Bewertung der Schutzgüter (wie z.B. Betroffenheit von Flora und Fauna durch Kiesabbau aufgrund der Flächeninanspruchnahme und Nutzungsumwandlung)? Wie werden die unterschiedlichen Wirkfaktoren einer Festlegung (s. auch Tabelle in Anhang 3) in dem Zusammenhang betrachtet?

- ⇒ Die Tabelle in Anhang 4 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt: „+“ unter Wasser, „o“ unter Biologische Vielfalt und Landschaft, da im Beispiel durch ein Vorranggebiet Rohstoffe ein Hochwasserschutzgebiet betroffen ist.
- ⇒ Die Zuordnung der Wirkfaktoren erfolgt, wie im Umweltbericht zu den Regionalplänen 2011/12 speziell zu jedem Festlegungstyp. Bei der Bewertung der Schutzgüter im Einzelfall wird jeweils die höchste Wertung berücksichtigt. Insofern handelt es sich hierbei um eine generalisierte / maßstabsangepasste Vorgehensweise.

Zu Anhang 5: Im Abschnitt Konfliktmediation wird empfohlen, die Optionen „keine Änderung erforderlich“ und „keine Änderung möglich“ zu trennen, da sie mit völlig unterschiedlichen Rechtsfolgen belegt sind. „Keine Änderung erforderlich“ bedeutet, prognostizierte Auswirkungen sind voraussichtlich unerheblich. Aus „keine Änderung möglich“ muss jedoch abgeleitet werden, dass Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind, daher eine Verträglichkeitsprüfung und voraussichtlich auch die Prüfung einer Ausnahmemöglichkeit erforderlich sind!

⇒ Dem Vorschlag wird entsprochen. Die Formblätter werden angepasst.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 Wasserwirtschaft (Schriftliche Stellungnahme)

Bei der Umweltprüfung sind neben den Belangen des Hochwasserschutzes insbesondere die Belange des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserdargeboten folgt natürlichen hydrogeologischen und hydrologischen Gegebenheiten, die durch menschliches Zutun nicht verändert werden können.

⇒ Die Belange werden gemäß der Aussagen in den Scoping-Unterlagen berücksichtigt (6.1, S. 16; Tabelle, S. 19).

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz (Schriftliche Stellungnahme)

Zu Abschnitt 5 der vorgelegten Unterlagen sollten unter 6. auch die Heilbäder, Kur-, Luftkur- und Erholungsorte sowie Heilbrunnen und -quellen im lufthygienischen Monitoring berücksichtigt werden. Selbiges trifft auch für die sechs Städte (Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Suhl, Weimar), in den Luftreinhaltepläne (LRP) erstellt wurden, zu.

⇒ Hinweis für die Planunterlagen: Die Berücksichtigung in zeichnerischen und textlichen Festlegungen erfolgt entsprechend des, den einzelnen fachlichen Belangen zukommenden objektiven Gewichtes (Ermittlung im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses auf der Basis der zur Verfügung gestellten Fachinformationen) in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch die seitens des Landesentwicklungsprogrammes 2025 dafür vorgesehenen raumordnerischen Instrumente.

Unter 10. desselben Abschnittes wären auch Gerüche mit zu betrachten. Da es in Thüringen keinen Abstandserlass gibt, könnten die anderer Bundesländer (z.B. NRW) als Expertenmeinung herangezogen werden. Hilfsweise könnten auch VDI-RL (z.B. 3894 Blatt 2) zur Bewertung mit betrachtet werden. Auch hier sind evtl. Festlegungen aus den LRP's miteinzubeziehen.

⇒ Der Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung wird um den Schutz vor Gerüchen ergänzt.

Abschnitt 6.1.1 benennt keine Wirkungsprognosen und deren Bewertung. Die Methoden und Berechnungen sollten aus u.S. benannt werden. Für den Bereich Landwirtschaft, Industrie und Verkehr stellen sich Fragen zu den Critical Loads bei Stickstoffeinträgen bei FFH- und Naturschutzgebieten aber auch zu Bioaerosolen. Bei der Stickstoffdeposition kann auf den UBA-Kartendienst zurückgegriffen werden.

⇒ Aufgrund des Regelungsinhaltes und der Maßstabebene des Regionalplanes (rahmensetzend, nicht projektkonkret) sind die Vorschläge über die, in den Scoping-Unterlagen aufgezeigten Verfahren nicht umsetzbar und auch nicht zielführend.

Festlegungen

- Eine zusammenfassende / nachrichtliche Darstellung des Biotopverbundkonzeptes wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne geprüft. [⇒ S. 2 Protokoll]
- In der Konfliktmediation der Verträglichkeitsprüfung wird die bisherige Option „keine Änderung erforderlich / möglich“ getrennt. Die Formblätter werden angepasst. [⇒ S. 6 Protokoll]
- Der Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung (Umweltziel) wird um den Schutz vor Gerüchen ergänzt. [⇒ S. 6 Protokoll]


Hosse

Anlagen:

- Überarbeitete Fassungen
 - ... Übersicht – Planrelevante Umweltziele
 - ... Prüftabelle zur Ermittlung der Umweltauswirkungen
 - ... Verträglichkeitseinschätzung bezüglich der Natura-2000-Gebiete
- Teilnehmer-/Anwesenheitsverzeichnis

Übersicht – Planrelevante Umweltziele

Umweltziele	Quellen
Schutzgutübergreifend	
1. Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Erhalt einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur	– § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG – § 1 Abs. 1 ThürLPIG – § 1 Abs. 1 BNatSchG – § 1 ThürWaldG – § 1 WHG
2. Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	– § 1 Abs. 1 BImSchG – § 1 WHG – § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG
Schutzgutbezogen	
3. Sicherung der Böden, ihrer Funktion und ihrer Nutzbarkeit durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen; Renaturierung versiegelter Flächen	– § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG – § 1a Abs. 2 BauGB – §§ 2, 7 und 17 Abs. 2 BBodSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 8 ThürLPIG – LEP, 6.2.1
4. Schutz von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen	– § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG – §§ 1 und 6 WHG – § 25 ThürWG – Art. 4 EU-WRRL – LEP, 6.4.1
5. Vorbeugender Hochwasserschutz	– § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG – § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG – LEP, 6.4.2
6. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Schutz von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung	– § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 8 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG – LEP, 5.1.1
7. Erhalt bedeutsamer Lebensräume / Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt; Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität	– § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 8 ROG – § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 sowie §§ 20 bis 36 BNatSchG – §§ 1 und 2 ThürWaldG – LEP, 6.1.1
8. Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (historisch gewachsene Kulturlandschaft)	– § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG – § 1 Abs. 4 BNatSchG – § 1 Abs. 3 ThürNatG – § 1 ThürWaldG – § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG
9. Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich halten	– § 2 Abs. 2 ROG – § 1 Abs. 5 BNatSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 9 ThürLPIG – LEP, 6.1.4
10. Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Gerüchen und nicht ionisierender Strahlung sowie Minderung vorhandener Belastungen; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität und Schutz ruhiger Gebiete	– § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG – §§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG
11. Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten	– § 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG
12. Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern	– §§ 1 und 7 ThürDSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG – LEP, 1.2.1 / 1.2.3

Prüftabelle zur Ermittlung der Umweltauswirkungen (Arbeitsentwurf)

1	2		3	4			5			6			7*			8			9			10			11	12	13	14	15																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Gebietsmerkmale (Umweltfaktoren)			Boden			Wasser			Klima / Luft			Biolo- gische Vielfalt			Land- schaft			Menschen			Kultur-/ Sachgüter								Wechsel- wirkungen (Sp.1-3 i.V.m. Sp.4-10)	Schutz- gebiete	Vorbe- lastung	Nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange möglich	Gesamt- bewertung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Festlegungsparameter (wesentliche Wirkfaktoren)			Naturraum																		Kultur-/ Sachgüter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	nicht relevant bei A < 6 - 10 ha	10 - 25 ha		26 - 100 ha	> 100 ha	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B		A	B											ist möglich	ist möglich, aber Wir- kungen auf Schutzge- biet beachten	+	O	+	O	+																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Abbau, Teilraumerschneidung		Werraue		Thür. Wald		Rhön																i.V.m. h-1 und WM-2		+		-		Abbau		eingeschränkt		teilweise/bleich																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
KIS-...	X																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	</

- Nicht relevant

O Vorhanden

+ Erheblich

A Allgemeine Merkmale beziehen sich auf eine weitgehend intakte Umwelt ohne spezifische Standortausprägungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei Gebieten mit allgemeinen Merkmalen nur bei einer großflächigen Beanspruchung anzunehmen.

B Besondere Merkmale können auch durch weniger großräumige Vorhaben auf Grund ihrer besonderen Bedeutung bzw. Sensibilität erheblich beeinträchtigt werden.

* In der Spalte 7 sind die Aspekte Flora/Fauna mit erfasst.

Verträglichkeitseinschätzung bezüglich der Natura-2000-Gebiete

Datengrundlage der Regionalplanung

Stand:

Vorranggebiet Windenergie:

Größe in ha:

Landkreis:

Anlagenbestand:

Lage innerhalb der empfohlenen Abstände zu FFH / SPA:

Wirkfaktoren:

Datengrundlage der Oberen Naturschutzbehörde

FFH-/SPA-Gebiet:

Nummer:

Gesamtfläche des FFH-/SPA-Gebietes:

Erhaltungsziele:

Betroffene Lebensräume / Arten:

Beurteilung der Konfliktsituation / voraussichtliche Auswirkungen:

Vorbelastung:

Voraussichtliche Auswirkungen:

Kumulative Auswirkung:

Beurteilung des Gesamtkonfliktes:

Möglichkeit der Konfliktvermeidung:

- ☐ nur durch Entfall der Festlegung im Regionalplan
- ☐ durch Rückstufung auf Grundsatz / Vorbehaltsgebiet
- ☐ durch Veränderung / Verlagerung des Vorranggebietes:
- ☐ durch Vermeidungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene:

Zusammenfassende Einschätzung:

- ☐ Beeinträchtigungen des Gebietes sind auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen bzw. Konflikte können auf der Genehmigungsebene gemindert werden.
- ☐ Beeinträchtigungen des Gebietes sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht auszuschließen; Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Anhang 4 Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Anschreiben



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
15.04.2016

Änderung des Regionalplanes Nordthüringen - Umweltprüfung

hier: Kenntnisgabe zum Scoping-Termin und erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei geben wir Ihnen die anlässlich des gemeinsamen Scoping-Termines (mit den direkt betroffenen öffentlichen Stellen) vom 25.09.2015 zur Umweltprüfung im Rahmen der Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen vorgelegten Informationsunterlagen sowie das Ergebnis-Protokoll zur Kenntnis. Damit stehen Ihnen die – für den aktuellen Verfahrensstand – relevanten und abgestimmten Konsultationsergebnisse bzgl. der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zur Verfügung. Da nicht ausgeschlossen ist, dass Ihre Stadt / Gemeinde / Landkreis als öffentliche Stelle in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, möchten wir Ihnen dazu im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnen.

Diese können

bis einschließlich 19.05.2016

gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

bzw. als E-Mail unter regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kreyer

REGIONALE PLANUNGSSTELLE NORDTHÜRINGEN BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • AM PETERSENSCHACHT 3 • 99706 SONDRERSHAUSEN
TELEFON: 036 32 / 65 43 61 • TELEFAX: 036 32 / 65 43 53 • E-MAIL: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de
INTERNET: www.regionaleplanung-nordthuringen.de
KRYTHÄUSERSPARKASSE SONDRERSHAUSEN • IBAN: DE19820539003190006533 • BIC: HELADEF1KYP

Anhang 5 Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Übersicht der Stellungnahmen

Übersicht der Stellungnahmen zur erweiterten Beteiligung zum Scoping

Einreicher	Anr.Nr.	Posteingang	Inhalt	Bemerkungen
Unstrut-Hainich-Kreis	1	20.05.2016	vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Unterlagen des Scoping-Termins vom 25.09.2015 zur Umweltprüfung im Rahmen der Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen. Seitens des Unstrut-Hainich-Kreises ergibt hierzu Fehlmeldung.	zur Kenntnis genommen
Herbstein	1	19.05.2016	aufgrund Ihres Schreibens vom 15.04.2016 über die Mitteilung zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen – hier Umweltprüfung –, möchten wir speziell im Bereich Rohstoffförderung und Rohstoffgewinnung nochmals auf folgendes hinweisen. Aus unserer Sicht wurden die Auswirkungen auf die Entwicklung der Grundwasserpegel im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. des Wegfalls der Wasserläufe (Drainagekanal) mit der Fortführung des Kalktagebaus in der Gemarkung Herbstein im Rahmen des Hauptbetriebsplanes 2016 nicht ausreichend beleuchtet. Für die allgemeine Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen erlauben wir uns auf unser Schreiben vom 01.07.2015 hinzuweisen. Hierbei wurden Sie über die vom Gemeinderat der Gemeinde Herbstein beschlossenen Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplanes Nordthüringen informiert (Kopie liegt diesem Schreiben bei).	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchunggegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung
Werther	1	19.05.2016	o.g. Unterlagen sind der Gemeinde Werther am 19.04.2016 zugegangen. Die Gemeinde Werther hat die Unterlagen eingesehen und hat in Bezug auf die geplanten Änderungen des Regionalplanes Nordthüringen – Umweltprüfung, keine Einwände, Ergänzungen oder Hinweise. Insbesondere befürworten wir die Überarbeitung der Windkraftanlagenstandorte und eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten, um hier die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, neben Biomasse und Solarenergie, anbieten zu können.	zur Kenntnis genommen
Stadt Elrich	1	19.05.2016	seitens der Stadt Elrich wird hiermit die Kenntnisnahme des Ergebnis-Protokolls zum Scoping-Termin am 25.09.2015 bestätigt. Es bestehen keine ergänzenden Anregungen oder Bedenken hierzu.	zur Kenntnis genommen
Kyffhäuserkreis	1	17.05.2016	1.) 5. 6 (3.1 Regionalplan Nordthüringen), Kapitel 3 Infrastruktur: Zur „größtmöglichen Steuerung der Windenergienutzung“ Hier sollte abgeprüft und gegebenenfalls eine Simulation erfolgen, wie das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen in zwei besonders sensiblen Eingangsbereichen in touristisch besonders wertvolle Gebiete verändert bzw. negativ beeinflusst wird. Es sollten folgende potentielle Windvorranggebiete des bezüglich untersucht werden: Bereich 1: Raum Günsede/Oberbösa (Eingangsbereich in das Wippertal, FFH-Gebiet, NSG) Bereich 2: Raum Sachsenburg Thüringer Pforte (Eingangsbereich in das Unstrut/Wippertal) In Bezug auf das Landschaftsbild sollte in diesem Zusammenhang auch untersucht werden, welche Änderungen im Landschaftsbild durch Erweiterung von bereits bestehenden Windvorrangflächen zu erwarten sind. Im Ergebnis sollte dargestellt werden, ob nicht Erweiterungen von bestehenden Windvorrangflächen einer Neuausweisung (insbesondere in den Bereichen 1 und 2) vorzuziehen wären.	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchunggegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung

Übersicht der Stellungnahmen zur erweiterten Beteiligung zum Scoping

Einreicher	Anr.Nr.	Posteingang	Inhalt	Bemerkungen
	2	17.05.2016	2.) Anhang 7 (Gliederung Umweltbericht) 2.6 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora Als besonders wichtige und vor allem planungsrelevante Arbeitsschritte zur Einschätzung der Biologischen Vielfalt in Deutschland sollten zwei Publikationen hierangezogen und berücksichtigt werden. Kopien hiervon legen wir Ihnen als Anlagen 1 und 2 bei. 1. ACKERMANN, W. & al. (2012): Rot Spots der biologischen Vielfalt in Deutschland. — Natur und Landschaft 87 (7): 289—296. (Anlage 1) In dieser Arbeit werden deutschlandweit die 30 artenreichsten Gebiete (Flora und Fauna) dargestellt. Darin wird auch ein im Kyffhäuserkreis gelegener Bereich genannt (Nr. 18: Südhäuser Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite). Dieser besitzt demnach im deutsch landweiten Vergleich eine weit überregionale Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt allgemein. Die Studie sollte deswegen ausgewertet und entsprechend mit angegeben werden. 2. HAEUPLER, H. (2000): Die ungleiche Verteilung der Artenvielfalt innerhalb Deutschlands — eine Antwort. — forst. Rundbriefe 34 (1): 17—24. (Anlage 2) Die angeführte Arbeit charakterisiert deutschlandweit die 8 bedeutendsten Vielfaltszentren (Hot Spots) der floristischen Ausstattung. Hier wird ersichtlich, dass der Bereich 3 (mitteldeutsches Trockengebiet im Regenschatten des Harzes) zu den bedeutendsten Regionen deutschlandweit zählt. Der genannte Bereich 3 umfasst insbesondere das Gebiet Südharz/Kyffhäuser/Hainleite und damit einen Bereich Nordthüringens. Dies wiederum bedeutet, dass die Region Südharz/Kyffhäuser/Hainleite in Bezug auf die Pflanzenwelt zu den bedeutendsten Bereichen in ganz Deutschland zählt. Aus Thüringen wird keiner anderen Region diese Bedeutung zugemessen! Die Studie sollte deswegen ausgewertet und (entsprechend mit angegeben werden. Weiterhin umfasst die Biologische Vielfalt des Umweltberichtes nicht nur Analysen zu Flora und Fauna. Es müssen auch obstgenetische Schwerpunktbereiche (Obstsortenvielfalt) herausgestellt werden. Von besonderer Bedeutung für Thüringen und Deutschland sind in diesem Zusammenhang die im Kyffhäuserkreis vorhandenen Obstsorten und vor allem der knapp 20 ha umfassende Obstsortengarten auf dem Schlachtberg von Bad Frankenhausen. Hier werden deutschlandweit etwa 700 alte Obstsorten (etwa 1600 Obstbäume) erhalten. Dieser vor etwa 15 Jahren neu angelegte Bestand an alten Obstsorten ist der größte Obstsortenbestand in Thüringen und von deutschlandweiter Bedeutung. Er ist außerdem Bestandteil der Deutschen Genbank Obst. Der Bereich sollte sich explizit auch im Regionalplan Nordthüringen in Bezug auf Genetische Vielfalt (Obst) wiederfinden (siehe Anlage 3).	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchunggegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung
Rosleben	1	17.05.2016	die Stadt Rosleben erteilt Ihnen für die o. g. Planung die gemeindliche Zustimmung	zur Kenntnis genommen
Wolkramshausen	1	28.04.2016	die Gemeinde Wolkramshausen ist mit dem zurzeit vorliegenden Regionalplan einverstanden und gibt seine Zustimmung. Umweltauswirkungen werden nicht berührt bzw. sind nicht bekannt.	zur Kenntnis genommen

Anhang 6 Übersicht besonderer Umweltfaktoren zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung

Schutzgut / Umweltmerkmal	Quelle / Untersetzung
Mensch	
Siedlungsbereiche	– Immissionskorridor unter 1.000 m um Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ATKIS und kommunale Planungen) – Sonstige Siedlungsbereiche
Landschaftsbild (aus Windgutachten)	– Klassen 4 bis 5 (Döpel Landschaftsplanung 2006)
Boden	
Schutzwürdige (selten, naturnah, empfindlich) Böden	– Moore – Nassstandorte – Seltene Böden
Nährstoffreiche Böden	– Nutzungseignungsklasse 4 bis 7
Wasser	
Wasserschutzgebiete	– Schutzzonen II und III – Heilquellen
Überschwemmungsgebiete	– HQ ₁₀₀
Überschwemmungsgefährdete Bereiche	– HQ ₂₀₀
Klima / Luft	
Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung	– Gebiete mit einer Kaltluftvolumenstromdichte über 15 m ³ /m ² •s
Bereich mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse	– Windgeschwindigkeit über 0,5 m/s
Biologische Vielfalt (inkl. Fauna / Flora)	
Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete	– FFH-Gebiet – SPA-Gebiet – Naturschutzgebiet / Nationalpark – Landschaftsschutzgebiet – Naturpark – Biosphärenreservat
Schutzgebiete s.o. in Planung	– Naturschutzgebiet – Landschaftsschutzgebiet
Sonstige Gebiete mit besondere artenschutzrelevanter Bedeutung	– Wiesenbrütergebiete – Naturschutzgroßprojekte des Bundes – Kernzonen „Habitat-Net“ – Dichtezentren
Waldgebiete mit besonderen Funktionen	– Forstliche Waldkartierung
Landschaft	
Gewachsene Kulturlandschaften	– Landschaftsschutzgebiet – Naturpark
Landschaftsbild (aus Windgutachten)	– Klassen 4 bis 5 (Döpel Landschaftsplanung 2006)
Unzerschnittene, störungsarme Räume	– Räume größer 50 km ² (TLVwA)
Kultur- und Sachgüter	
Regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles	– Kulturerbestandorte – in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale

Anhang 7 Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer allgemeinen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiet Windenergie

Regionalplanerische Festlegung	Schutzgut															
	Mensch				Boden/Fläche				Wasser				Klima / Luft			
													Flora / Fauna / Biologische Vielfalt			
Flächengröße der Festlegung [ha]	($\leq$) 5 – 10 ha	10 – 25 ha	25 – 50 ha	> 50 ha	($\leq$) 5 – 10 ha	10 – 25 ha	25 – 50 ha	> 50 ha	($\leq$) 5 – 10 ha	10 – 25 ha	25 – 50 ha	> 50 ha	($\leq$) 5 – 10 ha	10 – 25 ha	25 – 50 ha	> 50 ha
Vorranggebiet Windenergie	/	○	○	●	/	-	-	○	/	-	-	-	/	○	●	●

– nicht relevant

○ vorhanden

● erheblich

Laut UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.3, Spalte 2 werden Vorhaben von 3 bis weniger als 6 WEA in die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls eingeordnet (10-25 ha / 25-50 ha). Die überschlägige Prüfung ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, zielt bei der standortbezogenen Vorprüfung in erster Linie darauf ab, ob besonders geschützte Gebiete betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, dann wird auch nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Aufgrund der Höhenentwicklung bei WEA wird im Sinne der vorsorgenden Betrachtung bei den Schutzgütern Flora/Fauna/biologische Vielfalt und Landschaft bereits bei einer Gebietsgröße von > 25 ha von einer möglichen Erheblichkeit ausgegangen.

Anhang 8 Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiet Windenergie

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Mensch		
Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (über 1.000 m Immissionskorridor),	Daten des TLVermA, Gewerbe-Shape aus ATKIS	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Landschaftsbild (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Boden/Fläche		
Schutzwürdige Böden (selten, naturnah, empfindlich)	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF)
Nährstoffreiche Böden (Nutzungsseignungsklassen 4 bis 7)	TLL / TLLLR	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Wasser		
Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II von TWSG und Heilquellen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgebiete	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgefährdete Bereiche	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Klima / Luft		
Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung (Gebiete mit einer Kaltluftvolumenstromdichte von über 30 m ³ /m·s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse (Windgeschwindigkeit von über 1,0 m/s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Biologische Vielfalt (inkl. Fauna / Flora)		
Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH, SPA, Naturpark, Nationalpark, Nationales Naturmonument usw.)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Schutzgebiete s.o. in Fachplanung	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF) Prioritäre NSG planungsmethodisch berücksichtigt.
Sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung (Wiesenbrüter; NSGP, Habitat-Kernzonen, Dichtezentren)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Waldgebiete mit besonderen / herausragenden Umweltfunktionen	TMIL / Thüringenforst	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF) Herausragende Umweltfunktionen planungsmethodisch berücksichtigt.
Landschaft		
Gewachsene Kulturlandschaft (LSG, BR; Naturpark sowie Planungen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Landschaftsbild aus Windgutachten (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Bedeutende Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine	BfN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516, 2018		
Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen, TLUG, 2018	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Unzerschnittene, störungsarme Räume mit mehr als 50 km ²	TLVwA	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Kultur- und Sachgüter		
Regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles (in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale, Kulturerbestandorte)	TLAD / TMIL	– ... planungsmethodisch berücksichtigt

Umweltauswirkungen: – ... nicht relevant; O ... vorhanden; ● ... erheblich

(WZ) ... bezogen auf die Wirkzone der Festlegung (Vorranggebiet Windenergie)

(FF) ... bezogen auf die Fläche der regionalplanerischen Festlegung (Vorranggebiet Windenergie), Flächengrößen entsprechen hier der durch den Eingriff betroffenen Fläche auf das Schutzgut

